



# Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul

RESEARCH ARTICLE

## Einberufung der Hauptversammlung und die Vollversammlung nach deutschem Recht

### Convocation of General Meetings and Plenary Meetings Under German Law

Aydın Alber Yüce\*

#### Zusammenfassung

Die Einberufung einer Hauptversammlung beseitigt die Benachteiligung der Aktionäre bei der Ausübung ihrer Rechte. Denn auf diese Weise erfahren die Aktionäre sowohl, wann die Hauptversammlung stattfinden wird, als auch, ob sie an der Hauptversammlung teilnehmen oder nicht, da sie im Voraus über die auf der Hauptversammlung zu behandelnden Themen informiert werden. In den meisten Fällen ist es nicht erforderlich, dass die Aktionäre an der betreffenden Hauptversammlung teilnehmen, weil sie an den dort zu erörternden Themen nicht interessiert sind. Um diese Entscheidung treffen zu können, muss die Hauptversammlung jedoch einberufen und die Tagesordnung bekannt gegeben werden. In einigen Fällen müssen diese Verfahrensregeln für die Einberufung der Hauptversammlung nicht angewendet werden. Der Verzicht auf die vorgenannten Anforderungen ist insbesondere dann relevant, wenn alle Aktionäre gemeinsam anwesend sind; in diesem Fall wird eine "Vollversammlung" abgehalten. Wenn nämlich alle Aktionäre anwesend sind und keiner der Aktionäre dem Verfahren zur Vollversammlung widerspricht, können die erschienenen Aktionäre in der Vollversammlung Beschlüsse fassen, solange die Tatsache, dass alle Aktionäre anwesend sind, gewahrt bleibt.

#### Schlüsselwörter

Aktiengesellschaft, Aktionär, Hauptversammlung, Einberufung, Vollversammlung

#### Abstract

The convocation of a general meeting (GM) prevents shareholders from being at a disadvantage when exercising their rights. Shareholders are informed in advance of the topics to be discussed at a general meeting, so they know when the meeting will take place and whether they will attend. In most cases, shareholders are not necessarily required to attend a GM because they may not have an interest in the topics that will be discussed there. Nevertheless, a GM must be convoked and an agenda announced in order to be able to make this decision. Some cases do not require applying these procedural rules for convening a GM. In particular, these aforementioned requirements can be waived if all shareholders are present together; in this case, a plenary meeting is held. This can occur when all shareholders are present and none of the shareholders object to the procedures for a plenary meeting. The shareholders that are present can pass resolutions at a plenary meeting as long as all shareholders remain present.

#### Keywords

Stock corporation, shareholder, general meeting, convocation, plenary meeting

\*Corresponding Author: Aydın Alber Yüce (Dr.), Erciyes University Faculty of Law Department of Commercial Law, Kayseri, Türkiye.  
E-mail: aydinalberyuce@gmail.com ORCID: 0000-0002-6178-9143

To cite this article: Yuce A A, "Convocation Of General Meetings and Plenary Meetings Under German Law", (2024) 74 Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul 183. <https://doi.org/10.26650/annaes.2024.74.0009>



### *Extended Summary*

Joint stock company is a capital company and at the same time, the capital of a joint stock company is divided into shares. Unlike sole proprietorships, this feature of a joint stock company brings it closer to a multi-partner structure. In other words, having many stakeholders is the nature of a joint stock company. In a multi-shareholder company, shareholders may have different opinions regarding the course and administration of the company's affairs. Shareholders should have the opportunity to put these different opinions into practice, or at least to concretize them.

In German law, a general meeting of the joint stock company is how shareholders are able to influence the process of the company's affairs. General assembly meetings can be stated as the place where shareholders are able to exercise their rights arising from holding shares in the joint stock company, especially their administrative rights.

A general assembly is one of the organs of a joint stock company, the other organs being the board of directors and the supervisory board. While the board of directors is the administrative and representative body of the joint stock company, the general assembly is the board where shareholders exercise their administrative rights, as mentioned earlier. In order for shareholders to exercise these rights, they must come together, and this gathering is called a general assembly meeting.

Because a board of directors manages a joint stock company, shareholders are generally unfamiliar with the company's affairs. This unfamiliarity with the affairs of the company results in shareholders being uninformed about such things as when general assembly meetings are to be held or whether an extraordinary general assembly meeting is required. This ignorance has created a new need.

In order to convene a general assembly, a call for a meeting must be made. Calling (convoking) a general assembly meeting prevents stakeholders from being disadvantaged in terms of exercising their rights. This is because convocation allows shareholders to both learn when the general shareholders' meeting will be held and to decide on whether or not to participate in the general shareholders' meeting, as they are informed in advance about the issues that will be discussed at the general shareholders' meeting. In most cases, shareholders are not required to attend a general assembly meeting that has been called, as they may not have an interest in the issues that are to be discussed at the meeting. However, in order to make this decision, the general assembly meeting must be called and the agenda must be announced.

This study discusses the legal provisions that exist in German law regarding a number of procedural issues, including how a general assembly meeting is to be called, when the call has to take place, and the persons who are allowed to make the call. In particular, many conditions must occur in order to enable participation in a

general assembly meeting, such as the invitation to the general assembly meeting needing to be sent to shareholders a specific period of time before the meeting, the agenda needing to be announce beforehand, and the place and time of the meeting to also be determined in advance.

In some cases, these procedural rules regarding the convening of the general assembly do not need to be applied. The elimination of these aforementioned requirements is particularly relevant when all shareholders are present together, in which case a plenary meeting can be held. Indeed, if all the shareholders are together and none of the shareholders object to the procedure for convening a plenary meeting, these shareholders are able to adopt resolutions in the capacity of a general assembly as long as all the shareholders remain together.

Some essential and indispensable conditions must occur for the convening of an uncalled general assembly meeting (plenary meeting). First of all, the assembled shareholders must have already been convened in the form of a general assembly. In this sense, a general meeting of shareholders cannot be convened if the shareholders have come together only by chance and in a manner completely devoid of corporative purposes (e.g., during a vacation). Again, all shareholders or their representatives must be present in order for a general assembly meeting to be convened without the application of the rules regarding the convocation. Another condition in this regard is that none of the shareholders or their representatives are to object to the general assembly meeting being held in this manner. Moreover, waiving the application of the rules regarding the call for shareholders' meetings requires that the will of all shareholders to adopt resolutions among themselves be maintained throughout the meeting. Because no interest is found worth protecting due to the fact that all shareholders are together, the shareholders are not expected to adhere to the agenda of a general assembly meeting. In such a case, an item may be added to the agenda by unanimous vote, and adopting resolutions regarding new items remains possible as long as the meeting quorum of 100% is maintained.

## EINLEITUNG

Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, und das Kapital einer Aktiengesellschaft ist gleichzeitig in Aktien aufgeteilt. Dieses Merkmal der Aktiengesellschaft bringt sie näher an eine Mehrpersonengesellschaft, im Gegensatz beispielsweise zu einer Personengesellschaft. Mit anderen Worten: Es liegt in der Natur der Aktiengesellschaft, dass sie viele Aktionäre hat. In einer Aktiengesellschaft mit mehreren Anteilseignern können die Aktionäre unterschiedliche Meinungen über den Verlauf und die Verwaltung der Unternehmensangelegenheiten haben. Die Aktionäre sollten die Möglichkeit haben, diese unterschiedlichen Meinungen in die Praxis umzusetzen oder zumindest zu konkretisieren.

Nach deutschem Recht haben die Aktionäre über die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft die Möglichkeit, auf den Gang der Unternehmensgeschäfte Einfluss zu nehmen. Es lässt sich feststellen, dass die Aktionäre ihre Rechte, die sich aus ihrer Beteiligung an der Aktiengesellschaft ergeben, insbesondere ihre Verwaltungsrechte, in den Hauptversammlungen ausüben.

Die Hauptversammlung ist eines der Organe der Aktiengesellschaft. Die anderen Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Während der Vorstand das Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Aktiengesellschaft ist, ist die Hauptversammlung, wie bereits erwähnt, ein Gremium, in dem die Verwaltungsrechte der Aktionäre ausgeübt werden. Um diese Rechte ausüben zu können, müssen die Aktionäre zusammenkommen, und diese Versammlung wird als „Hauptversammlung“ bezeichnet.

Die Aktiengesellschaft wird vom Vorstand verwaltet, so dass die Aktionäre mit den Angelegenheiten der Gesellschaft nicht wirklich vertraut sind. Diese Unkenntnis über die Angelegenheiten der Gesellschaft führt dazu, dass die Aktionäre nicht darüber informiert sind, wann Hauptversammlungen abgehalten werden müssen, z. B. ob eine außerordentliche Hauptversammlung erforderlich ist. Diese Unwissenheit hat ein neues Bedürfnis geschaffen. Um eine Hauptversammlung zu veranstalten, muss eine Einberufung erfolgen.

Die Einberufung einer Hauptversammlung beseitigt die Benachteiligung der Aktionäre bei der Ausübung ihrer Rechte. Denn auf diese Weise erfahren die Aktionäre sowohl, wann die Hauptversammlung stattfinden wird, als auch, ob sie an der Hauptversammlung teilnehmen oder nicht, da sie im Voraus über die auf der Hauptversammlung zu behandelnden Themen informiert werden. In den meisten Fällen ist es nicht erforderlich, dass die Aktionäre an der betreffenden Hauptversammlung teilnehmen, weil sie an den dort zu erörternden Themen nicht interessiert sind. Um diese Entscheidung treffen zu können, muss die Hauptversammlung jedoch einberufen und die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Das Aktiengesetz enthält Vorschriften zu einer Reihe von Verfahrensfragen, darunter die Form der Einberufung der Hauptversammlung, die Dauer der Einberufung und die Personen, die die Einberufung vornehmen dürfen, und diese werden in dieser Studie erörtert. Um die Teilnahme an der Hauptversammlung zu ermöglichen, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, wie z.B. die ausschließliche Einladung der Aktionäre zur Hauptversammlung innerhalb einer bestimmten Frist, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die vorherige Festlegung von Ort und Zeit der Versammlung.

In einigen Fällen müssen diese Verfahrensregeln für die Einberufung der Hauptversammlung nicht angewendet werden. Der Verzicht auf die vorgenannten Anforderungen ist insbesondere dann relevant, wenn alle Aktionäre gemeinsam anwesend sind; in diesem Fall wird eine „Vollversammlung“ abgehalten. Wenn nämlich alle Aktionäre anwesend sind und keiner der Aktionäre dem Verfahren zur Vollversammlung widerspricht, können die erschienenen Aktionäre in der Vollversammlung Beschlüsse fassen, solange die Tatsache, dass alle Aktionäre anwesend sind, gewahrt bleibt.

Für die Durchführung einer Vollversammlung gibt es einige wesentliche und unerlässliche Voraussetzungen. Zunächst einmal müssen die versammelten Aktionäre in Form einer Hauptversammlung zusammengekommen sein. In diesem Sinne kann eine Hauptversammlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn die Aktionäre nur zufällig und ohne jeglichen korporativen Zweck zusammengekommen sind, zum Beispiel während eines Urlaubs. Auch in diesem Fall müssen alle Aktionäre oder ihre Vertreter anwesend sein, damit eine Hauptversammlung (Vollversammlung) ordnungsgemäß stattfinden kann, ohne dass die Vorschriften über die Einberufung Anwendung finden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass keiner der Aktionäre oder ihrer Vertreter der Durchführung der Hauptversammlung auf diese Weise widerspricht. Außerdem setzt der Verzicht auf die Anwendung der Vorschriften über die Einberufung von Hauptversammlungen voraus, dass der Wille aller Aktionäre, untereinander Beschlüsse zu fassen, während der gesamten Dauer der Versammlung aufrechterhalten wird. Da es kein schützenswertes Interesse daran gibt, dass alle Aktionäre zusammenkommen, ist nicht zu erwarten, dass sich die Aktionäre an die Tagesordnung der Hauptversammlung halten werden. In einem solchen Fall kann ein Punkt durch einstimmigen Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden, und es ist immer möglich, Beschlüsse zu neuen Punkten zu fassen, solange das Quorum der Vollversammlung (100%) eingehalten wird.

Die vorliegende Studie befasst sich vor allem mit dem Verfahren zur Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, den Personen, die einberufen können, den Gründen für die Einberufung und der Dauer der Einberufung. Der

zweite Untersuchungsschwerpunkt ist die Vollversammlung, die es ermöglicht, auf die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Einberufung zu verzichten, wenn alle Aktionäre erschienen sind. Die Bedingungen einer Vollversammlung ohne Einberufung und ihre Funktionalität werden ebenfalls näher untersucht.

## I. HAUPTVERSAMMLUNG ALS ORGAN DER AKTIENGESELLSCHAFT

Aktiengesellschaften fehlt wie allen juristischen Personen die Fähigkeit des Menschen, persönlich zu handeln, z. B. Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Stattdessen nutzen juristische Personen, einschließlich Aktiengesellschaften, ihre Organe, um Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen. Diese Organe sind im Grunde bei allen juristischen Personen gleich: ein Leitungsorgan und eine Versammlung, in der die Personen, die die Gemeinschaft bilden, zusammenkommen. Diese Unterscheidung spiegelt sich in den Aktiengesellschaften wider, und nach deutschem Recht gibt es in Aktiengesellschaften drei obligatorische Organe: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung<sup>1</sup> einer Aktiengesellschaft ist im Gesetz nicht definiert. In der Praxis ist eine solche Definition nicht erforderlich. In zahlreichen Artikeln des Aktiengesetzes werden jedoch verschiedene Aufgaben der Hauptversammlung als Organ der Aktiengesellschaft genannt, und die Stellung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft innerhalb des Unternehmens wird als Ergebnis ihrer Bewertung in ihrer Gesamtheit verstanden. Demnach ist die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ein Organ der Gesellschaft, in dem die Aktionäre ihre Rechte aus ihrem Aktienbesitz ausüben. Da die Aktionärsstellung in Aktiengesellschaften von Bedeutung ist, ist derjenige, der auf dem Aktionärssitz platz genommen hat, in der Regel auch derjenige, der die Rechte aus dem Aktienbesitz in der Hauptversammlung ausübt.

Die Hauptversammlung hat aufgrund ihrer Funktionen mehr als eine Bedeutung. Die Hauptversammlung ist nicht nur ein Organ, sondern auch eine Versammlung; sie findet an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Datum statt, damit die Aktionäre ihre Gedanken über die Zukunft des Unternehmens äußern können<sup>2</sup>. Die Hauptversammlung ist nicht nur ein Entscheidungsgremium,

---

1 Die Hauptversammlung wird im schweizerischen Recht als „Generalversammlung“ bezeichnet und die Verwendung in der Literatur wurde auf diese Weise entwickelt. In dieser Studie wird die Verwendung im deutschen Recht als Basis angesehen. Auch einige deutsche Literaturquellen verwenden den Begriff „Universalversammlung“, Hartwin Bungert, ‘§ 35 Zuständigkeit Der Hauptversammlung’, *Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 4* (5th edn, Verlag C H Beck 2020) para 82. .

2 Jens Koch, *Aktiengesetz Kommentar Begründet von Uwe Hüffer* (17th edn, Verlag C H Beck 2023) paras 6, § 118; Dietmar Kubis, ‘AktG § 118 Allgemeines’, *Münchener Kommentar zum AktG*, vol 3 (5th edn, Verlag C H Beck 2022) para 1; Christian Hofmann, ‘AktG § 118 Allgemeines’, *beck-online.GROSSKOMMENTAR GesamtHrsg: Henssler Hrsg: Spindler/Stilz Stand: 01.07.2023* (Verlag C H Beck 2023) para 7.

sondern auch eine regelmäßige Zusammenkunft der Aktionäre und des Verwaltungsorgans des Unternehmens und hat die Möglichkeit, die finanzielle Lage des Unternehmens zu beeinflussen<sup>3</sup>.

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft können aus verschiedenen Gründen zusammengekommen sein. Aus diesem Grund sollten nicht alle Versammlungen, bei denen Aktionäre zusammenkommen, als Hauptversammlungen angesehen werden. So ist beispielsweise eine Versammlung, die nur von bestimmten Aktionären einberufen wird, um bestimmte Fragen untereinander zu klären, keine Hauptversammlung<sup>4</sup> (*Scheinversammlung*). Auch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einberufung von Hauptversammlungen, z. B. die Nichterfüllung dieser Anforderung, wenn die Einberufung einer Hauptversammlung erforderlich ist, stellt keine Hauptversammlung dar<sup>5</sup>. Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, handelt es sich bei der Hauptversammlung nicht um eine gewöhnliche Sammlung von Personen, die sich in der Position von Aktionären befinden, und die Abhaltung der Hauptversammlung ist an die Erfüllung bestimmter, im Gesetz festgelegter besonderer formaler Bedingungen geknüpft<sup>6</sup>.

Die Hauptversammlung ist ein Organ der Aktiengesellschaft; daher werden die Aktionäre, die sie bilden, und die juristische Persönlichkeit der Gesellschaft als getrennt betrachtet, und die Aktionäre können nicht gleichzeitig als die Hauptversammlung angesehen werden<sup>7</sup>. Dies liegt daran, dass die an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre jederzeit wechseln können. Die Hauptversammlung ist das Zentrum der Aktionärsdemokratie, aber diese Eigenschaft stattet sie nicht mit der Kompetenz aus, ihre Beschlüsse umzusetzen, da die Hauptversammlung kein dauerhaftes Organ ist und nur langsam funktioniert<sup>8</sup>. In dieser Hinsicht ist die Hauptversammlung auf den Vorstand der Aktiengesellschaft angewiesen, um ihre Beschlüsse durchzusetzen<sup>9</sup>.

Das alte und überholte Konzept, wonach die Hauptversammlung ein übergeordnetes Organ im Aktienrecht ist, wurde durch den Grundsatz der Funktionstrennung zwischen den Organen ersetzt. Nach diesem Prinzip haben Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung jeweils die Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten, in einem exklusiven Bereich zu handeln, in den die anderen nicht eingreifen

---

3 Florian Drinhausen, 'AktG § 118 Allgemeines', *Hölters | Weber, Aktiengesetz Kommentar* (4th edn, C H Beck/Verlag Vahlen 2020) para 1.

4 Kubis (n 2) para 1.

5 *ibid.*

6 Drinhausen (n 3) para 6.

7 Hofmann (n 2) para 7; Sebastian Herrler, 'AktG § 118 Allgemeines', *Grigoleit, Aktiengesetz* (2nd edn, Verlag C H Beck 2020) para 1.

8 Hofmann (n 2) para 7; Herrler (n 7) para 1.

9 Christoph Binge and Ulrich Thölke, '§ 25 Stellung Der Hauptversammlung Im Organisationsgefüge', *Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht* (3rd edn, Verlag C H Beck 2018) para 2.

können<sup>10</sup>. Obwohl die Hauptversammlung befugt ist, wichtige Entscheidungen für die Aktiengesellschaft zu treffen, insbesondere Satzungsänderungen, macht dies die Hauptversammlung nicht zu einem übergeordneten Organ, beispielsweise gegenüber dem Vorstand<sup>11</sup>. In diesem Zusammenhang kann gesagt werden, dass die Vertretung der Aktiengesellschaft gegenüber Dritten und die Leitung der Gesellschaft selbst nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung gehören<sup>12</sup>.

## II. EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG IN AKTIENGESELLSCHAFTEN

Die Aktiengesellschaft hat in den meisten Fällen eine Mehrgeschafterstruktur. Die Tatsache, dass die Aktionäre weit von den Unternehmensangelegenheiten entfernt sind, macht es erforderlich, dass sie über bestimmte Fragen informiert werden. Eine der Informationsfragen ist die Frage, wann die Hauptversammlungen abgehalten werden. Da es sich um eine interne Sache des Unternehmens handelt, können die Aktionäre nur erfahren, wann die Hauptversammlungen abgehalten werden, wenn sie darüber informiert werden. Dies geschieht durch Einberufung. Das Ziel der im Folgenden zu erörternden Bestimmungen zur Erleichterung der Teilnahme an der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft besteht darin, die Ausübung der Aktionärsrechte zu gewährleisten und zu verhindern, dass in der Hauptversammlung gewöhnliche, zufällige Entscheidungen getroffen werden<sup>13</sup>. Die Einberufung der Hauptversammlung, das Recht der Minderheit, eine Hauptversammlung einzuberufen, die Einberufungsfrist und ähnliche Fragen sind in den Artikeln § 121 und § 127a des Aktiengesetzes geregelt. Informationen zu diesen Punkten werden im Folgenden gegeben.

### A. Gründe für die Einberufung der Hauptversammlung

#### 1. Im Allgemeinen

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist kein ständig arbeitendes und funktionierendes Organ wie der Vorstand, so dass die Funktionsweise dieses Organs die Einberufung der Aktionäre, die es bilden, erfordert<sup>14</sup>. Die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist ein verfahrensrechtlicher Vorgang, der nicht den Charakter eines Rechtsgeschäfts hat und der es ermöglicht, dass die

---

10 Hofmann (n 2) para 8.

11 *ibid*; Herrler (n 7) para 1.

12 Herrler (n 7) para 2; Drinhausen (n 3) para 5.

13 Andrea Ruppert, 'C. Einberufung Der Hauptversammlung und Mitteilungspflichten', *Praxis der Hauptversammlung (Erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung)* (4th edn, RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH 2018) para 80. Eine vergleichbare Rechtsprechung findet sich in: OLG München, Urteil vom 22.3.2023 – 7 U 1995/21, OLG München: Fehlerhafte Wahl des Versammlungsortes bei zerstrittenen GmbH-Gesellschaftern, NZG 2023, 946.

14 Jörg Pluta, '§ 121', *Heidel (Hrsg.) - Aktienrecht und Kapitalmarktrecht* (3rd edn, Nomos Verlag 2011) para 1.



Hauptversammlung, die ein Organ der Gesellschaft ist, durch die Versammlung der Aktionäre gebildet wird<sup>15</sup>. Die Gründe für die Einberufung einer Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft sind in § 121/1 AktG geregelt: „Die Hauptversammlung ist in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert“. Diese Tatbestände, die eine Einberufung der Generalversammlung erfordern, sind nicht abschließend<sup>16</sup>. Insbesondere bei der Betrachtung von außerordentlichen Hauptversammlungen zeigt sich, dass die Gründe, die eine außerordentliche Hauptversammlung erforderlich machen, sehr unterschiedlich sein können.

Die Gründe für die Einberufung, die hier alternativ zueinander aufgeführt sind, verpflichten auch die zur Einberufung berechtigten Personen<sup>17</sup>. Die Hauptversammlung einzuberufen ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht, denn wenn die Hauptversammlung nicht einberufen wird, obwohl es einen Grund gibt, der ihre Einberufung erforderlich macht, schadet dies dem Unternehmen. Wenn beispielsweise die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft infolge eines Unfalls stirbt, muss die Hauptversammlung einberufen werden, um neue Vorstandsmitglieder zu wählen. Wird die Hauptversammlung trotz dieses Erfordernisses nicht einberufen, entsteht eine Geschäftsführungslücke. Der Gegenstand, der in der Hauptversammlung zu behandeln ist, muss nicht zwingend im Gesetz enthalten sein; es reicht aus, wenn eine Gesetzesbestimmung den Berechtigten zur Einberufung einer Hauptversammlung verpflichtet, und sei es auch nur „mittelbar“<sup>18</sup>. Wenn der Vorstand beispielsweise bei einer Verschlechterung der Finanzlage der Gesellschaft die Generalversammlung zu einer Sitzung einberuft und Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage verlangt, besteht eine implizite Verpflichtung in dieser Richtung.

Die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft hat in der Regel außer den Einberufungskosten keine Auswirkungen auf die Gesellschaft. Hiermit kann die Hauptversammlung auch dann einberufen werden, wenn es keinen Grund für die Einberufung der HV gibt<sup>19</sup>. Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse können nicht allein wegen des Fehlens eines solchen Grundes für ungültig erklärt werden<sup>20</sup>. Ist die Hauptversammlung jedoch nicht verpflichtet, einen Beschluss zu fassen, besteht auch keine Verpflichtung zur Einberufung einer Hauptversammlung<sup>21</sup>.

---

15 Florian Drinhausen, 'AktG § 121 Allgemeines', *Hölters | Weber, Aktiengesetz Kommentar* (4th edn, C H Beck/Verlag Vahlen 2020) para 3.

16 *ibid* 5.

17 Oliver Rieckers, 'AktG § 121 Allgemeines', *beck-online.GROSSKOMMENTAR-Aktiengesetz: Stand: 01.07.2023* (Verlag C H Beck 2023) para 5; Pluta (n 14) para 8.

18 Rieckers (n 17) para 5; Sebastian Herrler, 'AktG § 121 Allgemeines', *Grigoleit, Aktiengesetz* (2nd edn, Verlag C H Beck 2020) para 4.

19 Koch (n 2) paras 3, § 121.

20 *ibid*.

21 Herrler (n 18) para 3.

Das heißt, die Hauptversammlung kann nicht zu einer Sitzung über Gegenstände einberufen werden, für die sie nicht beschlussfähig ist<sup>22</sup>.

## **2. Einberufung der Generalversammlung auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung**

Die Hauptversammlung kann aus vielen Gründen zu einer Versammlung einberufen werden. Der erste Grund, der einem in den Sinn kommt und der die zur Einberufung der Hauptversammlung befugten Personen zur Handlung bewegen sollte, ist, dass eine gesetzliche Bestimmung eine solche Einberufung verlangt. Hierfür lassen sich viele Beispiele anführen. So sind z.B. die Pflicht zur Prüfung und Vorlage des Jahresabschlusses nach § 175 AktG, der Verlust der Hälfte des Grundkapitals durch Bilanzverlust nach § 92 AktG, das Verlangen der Minderheit auf Einberufung einer Hauptversammlung aufgrund der in § 122 AktG enthaltenen Ermächtigung oder die Erörterung der Abberufung des Vorstands im Zusammenhang mit der Diskussion des Jahresabschlusses alles Situationen, die die Einberufung der Hauptversammlung aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift erfordern<sup>23</sup>.

Die Einberufung der Hauptversammlung kann auch aufgrund eines von der Hauptversammlung selbst vorgenommenen Rechtsakts erfolgen. Die Hauptversammlung kann auch einen Termin für eine weitere Tagung festlegen und die Einberufung einer neuen Sitzung beschließen<sup>24</sup>. Der Vorstand nimmt in diesem Fall die weiteren Verfahrenshandlungen, insbesondere die Einberufung der Sitzung, gemäß dem Einberufungsbeschluss der Generalversammlung vor<sup>25</sup>.

In der Tat ist es nicht einfach, alle rechtlichen Gründe aufzuzählen, die die Einberufung einer Hauptversammlung erforderlich machen. Es ist auch schwer vorstellbar, dass sie alle ausdrücklich im Gesetz enthalten sind. Aber auch wenn das Gesetz die Einberufung der Hauptversammlung nicht ausdrücklich vorschreibt, ist die Einberufung der Hauptversammlung implizit erforderlich, wenn die in einer Rechtsvorschrift vorgesehene Maßnahme einen Beschluss der Hauptversammlung beinhaltet<sup>26</sup>. Wenn zum Beispiel die Verwendung des Jahresgewinns, eine Kapitalerhöhung oder eine Satzungsänderung beabsichtigt ist, bedarf es für die Durchführung dieser Maßnahmen ebenfalls der Einberufung einer Hauptversammlung.

---

22 AG Montabaur, Beschluss vom 19.06.2012 - HRB 20744, BeckRS 2012, 14971.

23 Rieckers (n 17) para 7; Dietmar Kubis, 'AktG § 121 Allgemeines', *Münchener Kommentar zum AktG*, vol 3 (5th edn, Verlag C H Beck 2022) para 6; Koch (n 2) paras 3, § 121.

24 Rieckers (n 17) para 6; Uwe Bohnet, '§ 26 Vorbereitung Der Hauptversammlung', *Schüppen/Schaub, Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht* (3rd edn, Verlag C H Beck 2018) para 43.

25 Rieckers (n 17) para 6.

26 Drinhausen (n 15) para 8; Bohnet (n 24) para 43.

### **3. Einberufung der Generalversammlung auf Grund einer Satzungsbestimmung**

Die Bestimmungen in der Satzung einer Aktiengesellschaft, die die Einberufung der Generalversammlung vorschreiben, sind in der Regel als Wiederholung der gesetzlichen Bestimmungen formuliert<sup>27</sup>. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die aktienrechtlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften zwingend sind (vgl. AktG § 23/5) und daher die Grenzen der Kompetenzverteilung zwischen den Organen genau festgelegt sind<sup>28</sup>. Um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern, kann die Satzung jedoch vorsehen, dass die Hauptversammlung leichter einberufen werden kann, indem sie weniger strenge Bedingungen als die gesetzlich vorgeschriebenen aufstellt<sup>29</sup>. Eine Satzungsänderung, die den Zeitraum zwischen der Einberufung der Hauptversammlung und dem Versammlungstag verlängert, gilt beispielsweise als Erleichterung in diesem Sinne. Oder es handelt sich um eine Vereinfachung, um sicherzustellen, dass die Aktionäre auf den Hauptversammlungen mit geringeren formalen Anforderungen vertreten sind.

Die Einberufung einer Hauptversammlung auf der Grundlage einer Satzungsbestimmung ist nur in den Bereichen möglich, in denen das Gesetz die Einberufung einer Hauptversammlung vorsieht<sup>30</sup>. Die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft und ihre Vertretung gegenüber Dritten ist beispielsweise eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Vorstands fällt. Es ist einfach undenkbar, dass die Hauptversammlung mit der Frage der Ernennung eines Geschäftsführers zusammentritt, was in diesen ausschließlichen Bereich des Vorstands eingreifen würde. Es ist auch nicht möglich, dass die Satzung die Hauptversammlung ermächtigt, einen Beschluss über eine andere Aufgabe zu fassen, die nur vom Vorstand ausgeführt werden kann.

### **4. Einberufung der Hauptversammlung zum Wohl der Gesellschaft**

Mitunter kann es aus Gründen, die nicht im Gesetz oder in der Satzung aufgeführt sind, erforderlich sein, die Generalversammlung zu einer Sitzung einzuberufen. Angesichts des Geschäftsverlaufs der Gesellschaft kann es erforderlich sein, eine Hauptversammlung einzuberufen und einen Beschluss über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten zu fassen. Die Einberufung der Hauptversammlung zu einer Sitzung zum Wohle des Unternehmens ist in der Praxis selten<sup>31</sup>.

Die Frage, wie wichtig der Grund für die Einberufung der Hauptversammlung ist, kann strittig sein, wenn die Hauptversammlung aus einem Grund einberufen werden

---

27 Koch (n 2) paras 4, § 121; Kubis (n 23) para 8.

28 Drinhausen (n 15) para 9; Herrler (n 18) para 5; Rieckers (n 17) para 9; Bohnet (n 24) para 44.

29 Bohnet (n 24) para 44; Koch (n 2) paras 4, § 121; Rieckers (n 17) para 9.

30 *ibid.*

31 Ruppert (n 13) para 89.

muss, der nicht im Gesetz oder in der Satzung festgelegt ist. Mit anderen Worten, es ist auch ein Zweifel daran, ob der Grund für die Einberufung der Hauptversammlung so wichtig ist, dass die Versammlung tatsächlich einberufen werden muss. Es ist klar, dass der Vorstand in dieser Angelegenheit ein Ermessensrecht hat, und der Vorstand entscheidet, ob er die Hauptversammlung einberufen werden muss oder nicht<sup>32</sup>. Es gibt jedoch auch andere Personen, die zur Einberufung der Hauptversammlung befugt sind, und wenn diese Personen der Ansicht sind, dass die Einberufung der Hauptversammlung im Interesse des Unternehmens erforderlich ist, werden sie von ihrem gesetzlich eingeräumten Recht Gebrauch machen. Bei einer in dieser Hinsicht vorzunehmenden Bewertung kann die Hauptversammlung zu einer Sitzung einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält<sup>33</sup>.

Der Begriff des Wohls der Gesellschaft sollte in einem breiteren Sinne verstanden werden, nicht unbedingt im Sinne eines finanziellen Vorteils. Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach einer einberufenen Sitzung ohne Beschlussfassung enden. Es kann nicht behauptet werden, dass die Hauptversammlung nicht zu einer Sitzung einberufen werden kann, nur weil sie keinen Beschluss fasst. Die Hauptversammlung kann manchmal dazu dienen, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der Gesellschaft beizulegen<sup>34</sup>. Das Wohl der Gesellschaft ist jedoch im Allgemeinen dann gegeben, wenn die Beschlussfassung der Hauptversammlung für die Aufrechterhaltung des internen und externen Funktionierens der Gesellschaft im Einklang mit dem Gesetz erforderlich ist<sup>35</sup>. Zum Beispiel wird die Informierung von Gesellschaftsorganen und Aktionären als im Interesse der Gesellschaft liegend angesehen, solange die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt<sup>36</sup>.

## 5. Andere Gründe

Der Vorstand kann beschließen, eine Hauptversammlung einzuberufen, um die Meinung der Aktionäre zu erfahren oder sie über bestimmte Themen zu informieren<sup>37</sup> (*Fakultative Einberufung*). Auch wenn es in der Praxis nicht üblich ist, dass die Hauptversammlung nur zum Zweck der Informationsvermittlung einberufen wird, ist es rechtlich und wirtschaftlich nicht zu beanstanden, dass die Hauptversammlung nur ohne Beschlussfassung einberufen werden kann, um den Meinungsaustausch unter den Aktionären zu ermöglichen<sup>38</sup>.

---

32 *ibid* 90; Kubis (n 23) para 9; Bohnet (n 24) para 45; Herrler (n 18) para 6.

33 Ruppert (n 13) para 91.

34 Bohnet (n 24) para 45; Herrler (n 18) para 6.

35 Herrler (n 18) para 6.

36 Ruppert (n 13) para 91.

37 Rieckers (n 17) para 11; Kubis (n 23) para 10.

38 Rieckers (n 17) para 11.

Es ist auch zu klären, ob die Einberufung einer Hauptversammlung auf der Grundlage eines schuldrechtlichen Vertrags verlangt werden kann. Diesbezüglich lässt sich sagen, dass die Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen, die Parteien dieser Geschäfte ermächtigen, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen<sup>39</sup>. Denn die Parteien, die die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts an die Zustimmung der Hauptversammlung binden, akzeptieren implizit, dass ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich ist, um dieses Geschäft wirksam werden zu lassen<sup>40</sup>.

Die Minderheit in Aktiengesellschaften kann ebenfalls Einfluss auf die Einberufung einer Hauptversammlung haben. In Aktiengesellschaften kann die Minderheit in bestimmten Fällen auch vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Gemäß AktG § 122/1 und 3, die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den *zwanzigsten Teil des Grundkapitals* erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten<sup>41</sup>. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen<sup>42</sup>. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

## **B. Berechtigte Personen zur Einberufung der Hauptversammlung**

### **1. Der Vorstand als Organ der Gesellschaft**

Die Personen, die eine Hauptversammlung einberufen können, sind in § 121 AktG genannt. Nach dieser Vorschrift, Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Personen, die in das Handelsregister als Vorstand eingetragen sind, gelten als befugt. Das auf

---

39 Kubis (n 23) para 11.

40 *ibid.*

41 Ein Beispiel für eine Gerichtsentscheidung finden Sie hier. OLG Düsseldorf, Beschluß vom 16. 1. 2004 - I-3 Wx 290/03, OLG Düsseldorf: Einberufung einer Hauptversammlung auf Verlangen einer Aktionärsminorität, FGPrax 2004, 87 ff.

42 Siehe ein Beispiel für eine Gerichtsentscheidung: OLG München, Beschluss vom 9. 11. 2009 - 31 Wx 134/09, FGPrax 2010, 46 ff.

Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft durch den Vorstand setzt also voraus, dass ein nach dem Gesetz oder den Bestimmungen der Satzung gebildeter Vorstand vorhanden ist<sup>43</sup>.

Der Vorstand gilt als die Hauptinstanz für die Einberufung der Hauptversammlung zu einer Sitzung. Die Einberufung der Hauptversammlung ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht für den Vorstand<sup>44</sup>. Dies hat zur Folge, dass der Vorstand, der es versäumt, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies erforderlich ist, rechtlich verantwortlich wird.

In den Bereichen, in denen das Gesetz den Vorstand direkt ermächtigt, ist ein Unterschied zwischen den Personen, die den Vorstand bilden, und diesem Gremium festzustellen. Da der Vorstand direkt als Organ der Gesellschaft bezeichnet wird, ist es den Mitgliedern des Vorstands und sogar dem Präsidenten des Vorstands nicht möglich, die Hauptversammlung einzuberufen, auch wenn für diese Personen eine Gefahr im Sinne der Haftungsbestimmungen besteht<sup>45</sup>. Beispielsweise kann auch in Fällen, in denen der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, die Hauptversammlung nicht von einem dieser beiden Mitglieder zu einer Sitzung einberufen werden<sup>46</sup>. Auch hier ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. In Fällen, in denen kein Beschluss gefasst werden kann, kann die Anwendung von AktG § 111/3 in Frage kommen<sup>47</sup>.

In einer Aktiengesellschaft führt der Vorstand nicht alle seine Geschäfte durch Beschlussfassung. Im Allgemeinen muss der Vorstand einer Aktiengesellschaft Entscheidungen in Angelegenheiten treffen, die ihn haftbar machen können. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Einberufung der Hauptversammlung obligatorisch ist. Der Vorstand erfüllt seine Pflicht zur Einberufung der Hauptversammlung, indem er einen entsprechenden Beschluss fasst und die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen trifft<sup>48</sup>. Die Durchführung der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen kann jedoch nach der Beschlussfassung des Vorstands an ein Mitglied des Vorstands delegiert werden<sup>49</sup>. Außerdem können ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands beauftragt werden, die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse nach der Hauptversammlung auszuführen<sup>50</sup>.

---

43 Pluta (n 14) para 11.

44 Ruppert (n 13) para 94; Herrler (n 18) para 3; Koch (n 2) paras 3, § 121.

45 Herrler (n 18) para 7; Kubis (n 23) para 15.

46 Ruppert (n 13) para 98.

47 *ibid.*

48 Kubis (n 23) para 15.

49 Rieckers (n 17) para 12; Koch (n 2) paras 6, § 121; Kubis (n 23) para 15.

50 Pluta (n 14) para 12.

Der Vorstand, der über die Einberufung der Hauptversammlung entscheidet, muss gemäß den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen einberufen werden und die Einberufung der Hauptversammlung mit einem einfachen Quorum beschließen<sup>51</sup>. Diese Einberufung können auch Personen vornehmen, die zwar als Vorstand abberufen wurden, aber noch als Vorstandsmitglieder im Handelsregister eingetragen sind<sup>52</sup>. Analog zu dieser Situation kann ein Einberufungsbeschluss auch von Vorstandsmitgliedern gefasst werden, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind, aber z. B. von der Hauptversammlung ordnungsgemäß gewählt wurden<sup>53</sup>.

## 2. Der Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat kann, obwohl es sich um eine Ausnahmegenehmigung handelt, auch die Hauptversammlung zu einer Sitzung einberufen<sup>54</sup>. Nach § 111 Absatz 3 AktG, der die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats regelt, hat der Aufsichtsrat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit. Die Befugnis des Aufsichtsrats zur Einberufung der Hauptversammlung ist nicht so weit gefasst wie die des Vorstands. Vielmehr ist der Aufsichtsrat befugt, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand nicht in der Lage oder nicht willens ist, eine Hauptversammlung einzuberufen, z. B. wenn die in der Hauptversammlung zu treffende Entscheidung für die Mitglieder des Vorstands nachteilig wäre<sup>55</sup>. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat die Hauptversammlung einberufen, wenn der Vorstand für den Abschluss eines Rechtsgeschäfts die Zustimmung der Hauptversammlung benötigt, diese aber nicht einberufen wurde<sup>56</sup>.

Ist die Einberufung der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat zu veranlassen, so hat dieser im Namen der Gesellschaft und auf deren Kosten die zur Einberufung der Hauptversammlung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und durchzuführen<sup>57</sup>. Der Aufsichtsrat kann dabei Hilfspersonen ernennen, die die für die Durchführung der Generalversammlung erforderlichen Vorbereitungen treffen<sup>58</sup>.

## 3. Andere Personen

Das Recht, eine Hauptversammlung einzuberufen, kann gemäß AktG § 121/3 letzter Satz auch anderen Personen als dem Vorstand (und dem Aufsichtsrat)

---

51 Koch (n 2) paras 6, § 121; Kubis (n 23) paras 16, 18.

52 Bohnet (n 24) para 54; Ruppert (n 13) para 96.

53 Ruppert (n 13) para 96; Pluta (n 14) para 14.

54 Koch (n 2) paras 6, § 121.

55 Kubis (n 23) para 21. Siehe auch, Herrler (n 18) para 3.

56 Kubis (n 23) para 21.

57 *ibid* 23.

58 Ruppert (n 13) para 102.

aufgrund der Satzung oder des Gesetzes zustehen. Personen, die nach dem Gesetz oder der Satzung das Recht haben, eine Hauptversammlung einzuberufen, benötigen ebenfalls eine Begründung. Mit anderen Worten: Die Person, die die Einberufung der Hauptversammlung beantragt, muss die Themen, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, festgelegt und in ihren Antrag aufgenommen haben<sup>59</sup>. Da die Personen, die das Recht zur Einberufung der Versammlung ausüben, dieses Recht persönlich ausüben müssen, ist es nicht möglich, das Recht zur Einberufung der Versammlung auf eine andere Person zu übertragen<sup>60</sup>. Wenn das Gesetz oder die Satzung jedoch ausdrücklich vorsieht, dass andere Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Einberufung der Hauptversammlung befugt sind, diese Befugnis an Dritte delegieren können, kann die Befugnis zur Einberufung der Hauptversammlung auch von den Personen ausgeübt werden, denen die Befugnis delegiert wurde<sup>61</sup>.

Beispiele für Personen, die die Hauptversammlung auf der Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift zu einer Hauptversammlung einberufen können, sind die Liquidatoren<sup>62</sup> oder die Minderheit<sup>63</sup>. Das Pfandrecht oder das Nießbrauchsrecht der Aktionäre an ihren Aktien gibt diesen nicht das Recht, bei den zuständigen Organen die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen<sup>64</sup>.

Auch bestimmte Aktionäre oder Aktionärsgruppen können Personen sein, die die Hauptversammlung aufgrund einer Satzungsbestimmung einberufen können<sup>65</sup>. Die Satzung kann auch bestimmten Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats das Recht einräumen, eine Hauptversammlung einzuberufen<sup>66</sup>.

#### 4. Die Folgen der Rechtswidrigkeit

Die Einberufung einer Hauptversammlung durch Personen, die nicht zur Einberufung befugt sind, stellt einen Rechtsverstoß dar. Unter solchen Umständen werden auch die Beschlüsse, die von einer von Unbefugten einberufenen Hauptversammlung gefasst werden können, rechtlich ungültig. Daher sollte die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse geprüft werden. Das Gesetz sieht hier als Rechtsfolge die Nichtigkeit vor. Nach AktG § 241/1, erster Unterabsatz, ein Beschluß der Hauptversammlung ist außer in den Fällen des § 192 Abs. 4, §§ 212, 217 Abs. 2, § 228 Abs. 2, § 234 Abs. 3 und § 235 Abs. 2 nur dann nichtig, wenn er in einer Hauptversammlung gefaßt

---

59 Kubis (n 23) para 24.

60 Herrler (n 18) para 9; Kubis (n 23) para 24.

61 Herrler (n 18) para 9.

62 AktG § 268/2: „Im übrigen haben die Abwickler innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstands. Sie unterliegen wie dieser der Überwachung durch den Aufsichtsrat“.

63 Kubis (n 23) para 25.

64 Ruppert (n 13) para 105.

65 Koch (n 2) paras 8, § 121; Kubis (n 23) para 26.

66 Pluta (n 14) para 15; Kubis (n 23) para 26.



worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 Satz 1 oder Abs. 4 und 4b Satz 1 einberufen war.

### **C. Die Zeit der Einberufung**

Ein Mindestzeitraum muss zwischen dem Datum der Einberufung zur Hauptversammlung und dem Datum der Versammlung liegen. Das AktG § 123/1 legt die Frist fest, innerhalb derer die Hauptversammlung einzuberufen ist. Nach dieser Vorschrift, die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Nichtberücksichtigung des Einberufungstag soll den Aktionären eine vorteilhaftere Rechtsposition in Bezug auf die Teilnahme an der Hauptversammlung verschaffen.

### **D. Inhalt der Einberufung zur Hauptversammlung**

#### **1. Die Firma**

Die Aktionäre müssen über die Einberufung der Hauptversammlung informiert werden. Diese Informationen ermöglichen es den Aktionären, die Hauptversammlung der Gesellschaft, an der sie beteiligt sind, von anderen Einberufungen zu unterscheiden und zu entscheiden, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen oder nicht. Die Firma der einladenden Gesellschaft gehört zu den Informationen, die in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sein müssen. Die Einberufung muss die Firma enthalten (AktG § 121/3). Durch die Aufnahme des Firmennamens in die Einladung zur Hauptversammlung haben die Aktionäre die Möglichkeit, die Einladung der Gesellschaft, deren Aktionäre sie sind, zu erkennen<sup>67</sup>. In der Praxis empfiehlt es sich daher, die Firma der Gesellschaft in der Einladung zur Hauptversammlung in großer Schrift zu schreiben<sup>68</sup>. Die in der Einladung zur Hauptversammlung zu enthaltende Firma muss so verwendet werden, wie sie zum Zeitpunkt der Einladung im Handelsregister eingetragen ist<sup>69</sup>.

Praktische Gründe können manchmal dazu führen, dass der Handelsname einer Aktiengesellschaft in Bekanntmachungen abgekürzt wird. Die in der Einberufung zur Hauptversammlung zu verwendenden Abkürzungen müssen klar und verständlich sein (z.B. AG: Aktiengesellschaft), so dass sie von jedermann verstanden werden können, und sie müssen daher korrekt sein, um die Aktionäre nicht daran zu hindern, die Gesellschaft zu identifizieren<sup>70</sup>.

---

<sup>67</sup> Rieckers (n 17) para 26; Kubis (n 23) para 32.

<sup>68</sup> Kubis (n 23) para 32.

<sup>69</sup> Rieckers (n 17) para 26.

<sup>70</sup> *ibid.*

## 2. Der Sitz der Gesellschaft

Die Einberufung muss den Sitz der Gesellschaft enthalten (AktG § 121/3). Hat die Gesellschaft mehr als einen Sitz, so ist jeder von ihnen in der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben<sup>71</sup>. Unwesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf den Sitz der Gesellschaft führen jedoch nicht zur Ungültigkeit der Einberufung, es sei denn, sie verhindern die Identifizierung der aufrufenden Gesellschaft<sup>72</sup>. Wenn der Firmenname bereits den Hauptsitz des Unternehmens enthält, führt die fehlende Angabe des Hauptsitzes ebenfalls nicht zur Ungültigkeit des Einberufungsverfahrens<sup>73</sup>.

Wie beim Firmennamen sollte der Sitz der Aktiengesellschaft so verwendet werden, wie er zum Zeitpunkt der Einberufung im Handelsregister eingetragen ist<sup>74</sup>.

## 3. Zeit und Ort der Hauptversammlung

### a. Zeit der Hauptversammlung

Eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann ordentlich oder außerordentlich einberufen werden. Die ordentliche Hauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr innerhalb einer bestimmten Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten, um die ordentlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu diskutieren<sup>75</sup>. Außerordentliche Hauptversammlungen werden nur in besonderen Fällen abgehalten, da viele Kosten anfallen, insbesondere die Einberufung<sup>76</sup>. In dieser Hinsicht sind die beiden wichtigsten Elemente für die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft der Zeitpunkt und der Ort, an dem die Versammlung stattfinden wird. Die Einberufung der Hauptversammlung muss die Zeit und Ort der Hauptversammlung enthalten (AktG § 121/3). Die Einberufung muss in der Form von Tag-Monat-Jahr erfolgen<sup>77</sup>. Darüber hinaus muss auch der Zeitpunkt der Hauptversammlung angegeben werden, und die Tatsache, dass ein Unternehmen seine Hauptversammlung üblicherweise über Jahre hinweg zur gleichen Zeit abhält, entbindet nicht von dieser Verpflichtung<sup>78</sup>. Außerdem sollte der Zeitrahmen der Hauptversammlung als Tag und Uhrzeit des Beginns der Versammlung und nicht als Dauer der Versammlung angesehen werden<sup>79</sup>. Wenn die Hauptversammlung mehr als

---

71 Herrler (n 18) para 11; Kubis (n 23) para 33; Rieckers (n 17) para 27.

72 Kubis (n 23) para 33; Rieckers (n 17) para 27.

73 Kubis (n 23) para 33.

74 Rieckers (n 17) para 27.

75 Thomas Raiser and Rüdiger Veil, *Recht Der Kapitalgesellschaften* (5th edn, Verlag Franz Vahlen 2010) paras 16, 22; Ruppert (n 13) para 81.

76 Raiser and Veil (n 77) paras 16, 22.

77 Kubis (n 23) para 34; Rieckers (n 17) para 28.

78 Kubis (n 23) para 34.

79 Koch (n 2) paras 9, § 121.

einen Tag dauert, sollte dies ebenfalls in der Einberufung angegeben werden<sup>80, 81</sup>. Es gibt jedoch keine solche Verpflichtung, da es schwierig ist, im Voraus zu bestimmen, wie lange die Hauptversammlung dauern wird<sup>82</sup>. Wenn jedoch die voraussichtliche Dauer der Hauptversammlung nach dem Inhalt der Tagesordnungspunkte definitiv mehr als einen Tag betragen wird, sollte dies in der Einberufung angegeben werden<sup>83</sup>.

### **b. Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet nach dem Gesetz (AktG 121/5) am Ort des Sitzes der Gesellschaft statt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Zum Beispiel kann in der Satzung ein Ort als Versammlungsort festgelegt werden, der für die Aktionäre leichter zu erreichen ist als der Sitz der Gesellschaft<sup>84</sup>. In der Satzung kann ein einziger Ort für die Abhaltung der Hauptversammlung bestimmt werden, es können aber auch mehrere Orte für die Abhaltung der Versammlung festgelegt werden, je nach der Entscheidung des Vorstands, der die Einberufung vornimmt<sup>85</sup>. Die Angabe des Ortes, an dem die Hauptversammlung stattfindet, oder die Angabe einer Verwaltungseinheit (z. B. Freiburg im Breisgau) reicht nicht aus; es ist erforderlich, die Anschrift des Ortes anzugeben, an dem die Hauptversammlung tatsächlich stattfinden wird<sup>86</sup>. Der Ort, an dem das Treffen stattfinden soll, muss mit Angaben wie Viertel, Straße, Gasse, Hausnummer und Wohnungsnummer beschrieben werden<sup>87</sup>.

Bei der Einberufung der Hauptversammlung kommt es darauf an, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Grundsätze von Treu und Glauben an der Versammlung teilzunehmen. Diesbezüglich sollten Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass die Adresse der Versammlung mit anderen Adressen verwechselt wird und die Aktionäre den Ort der Hauptversammlung nicht finden können. Zu diesem Zweck sollten beispielsweise die Abkürzungen, die in der Anschrift im Einladungstext enthalten sind, nicht verwendet werden, wenn dies zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist<sup>88</sup>.

Geringfügige Änderungen können in Bezug auf den Ort, an dem die Hauptversammlung abgehalten wird, vorgenommen werden. So gilt es beispielsweise

---

80 *ibid.*

81 Wurde im Voraus beschlossen, dass die Hauptversammlung mehr als einen Tag dauert, ist es auch möglich, alle Beratungen, Abstimmungen und Beschlüsse je nach Verlauf der Sitzung an einem Tag abzuschließen, und der Abschluss einer Sitzung, die zuvor für zwei Tage geplant war, an einem Tag beeinträchtigt nicht die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse (Rieckers (n 17) para 28.).

82 Herrler (n 18) para 11; Rieckers (n 17) para 28; Pluta (n 14) para 19.

83 LG Mainz, Urteil vom 14. 4. 2005 - 12 HK O 82/04, NZG 2005, 819 ff.

84 OLG München, Urteil vom 22.3.2023 – 7 U 1995/21, OLG München: Fehlerhafte Wahl des Versammlungsortes bei zerstrittenen GmbH-Gesellschaften, NZG 2023, 946.

85 Kubis (n 23) para 92.

86 Koch (n 2) paras 9, § 121.

87 Herrler (n 18) para 11; Rieckers (n 17) para 29.

88 Rieckers (n 17) para 29.

nicht als wesentliche Änderung in diesem Sinne, wenn der Raum, in dem die Versammlung stattfindet, in einen benachbarten Raum verlegt wird, weil er aufgrund der unvorhersehbaren Anwesenheitsquote nicht ausreicht. Eine solche Änderung stellt keinen Verstoß gegen die Pflichten des Vorstands in Bezug auf die Durchführung der Hauptversammlung dar. Ein ähnliches Beispiel ist der Fall, wenn der Saal, in dem die Versammlung stattfindet, geändert wird, weil er aufgrund einer Störung in der Tonanlage unbrauchbar geworden ist. In beiden Fällen muss der Vorstand jedoch die erforderlichen Warnhinweise und Schilder für die Aktionäre anbringen, die später an der Versammlung teilnehmen werden.

#### 4. Die Tagesordnung

Eine Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist eine Auflistung der Themen, die auf der Versammlung behandelt werden sollen, und der Reihenfolge, in der sie behandelt werden<sup>89</sup>. Die Tagesordnung ist in Einberufung anzugeben (AktG § 121/3). Die Tagesordnung sollte in der Einberufung zur Hauptversammlung angegeben werden, damit die Aktionäre im Voraus über die auf der Hauptversammlung zu erörternden Angelegenheiten informiert werden und ihre Wahl, ob sie an der Versammlung teilnehmen oder nicht, bzw. ihre Entscheidung, über die auf der Versammlung zu erörternden Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer persönlichen Einschätzung klären können<sup>90</sup>. Vereinfacht gesagt, ermöglicht die Bekanntgabe der Tagesordnung vor der Versammlung den Aktionären, sich auf die Hauptversammlung vorzubereiten<sup>91</sup>.

In diesem Zusammenhang sollten allgemeine Formulierungen unter den Informationen auf der Tagesordnung vermieden werden. Wenn beispielsweise eine Satzungsänderung vorgenommen werden soll, sollte auf der Tagesordnung nicht einfach nur „Satzungsänderung“ stehen, sondern klar und deutlich „die in Artikel 10 Absatz 3 der Satzung vorgesehene Änderung“, damit die Aktionäre der Gesellschaft sich für diese Frage interessieren und zur Hauptversammlung kommen<sup>92</sup>. Allerdings heißt es in einigen Urteilen<sup>93</sup>, dass die bloße Angabe der Art der Tagesordnungspunkte, z. B. „Satzungsänderung“ oder „Ernennung von Vorstandsmitgliedern“ oder „Kapitalerhöhung“, ausreichend ist. Es ist daher unzulässig, völlig abstrakte Schlüsselwörter zu verwenden, die nicht dem Informationszweck und der Informationspflicht entsprechen.

Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten mit der Überschrift „Verschiedenes“ in die Tagesordnung der Hauptversammlung wird nicht empfohlen, da auf der

---

89 *ibid* 32.

90 Koch (n 2) paras 9, § 121.

91 Rieckers (n 17) para 31. Siehe auch: BGH, Urt. V. 14.7.2020 – II ZR 255/18 (OLG München), BGH: Unwirksame Hauptversammlungsbeschlüsse infolge Bekanntmachungsfehler, NZG 2020, 1106 ff.

92 Koch (n 2) paras 9, § 121.

93 LG Hannover (3. Kammer für Handelssachen), Urteil vom 12.10.2022 – 23 O 63/21, Abs. 48, BeckRS 2022, 31268.

Grundlage solcher Tagesordnungspunkte kein Beschluss gefasst werden kann<sup>94</sup>. Auf der Grundlage solcher Tagesordnungspunkte ist es jedoch in der Praxis möglich, die Meinung der Aktionäre zu verschiedenen Themen auch außerhalb eines HV-Beschlusses zu erfahren<sup>95</sup>.

## 5. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften

Die Aktionärsstruktur von Publikumsaktiengesellschaften macht es erforderlich, besondere Regeln auf sie anzuwenden. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften sind in der Einberufung der Hauptversammlung einige zusätzliche Angaben erforderlich. Für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sind solche Informationen nicht erforderlich, und das Ziel ist es, diese nicht börsennotierten Unternehmen zu entlasten, indem sie von bestimmten zusätzlichen Verfahren befreit werden<sup>96</sup>. Gemäß AktG § 121/3, das die Ausübung der Stimmrechte in Aktiengesellschaften erleichtern soll<sup>97</sup>, bei börsennotierten Gesellschaften hat der Vorstand oder, wenn der Aufsichtsrat die Versammlung einberuft, der Aufsichtsrat in der Einberufung ferner anzugeben:

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie gegebenenfalls den Nachweisstichtag nach § 123 Absatz 4 Satz 2 und dessen Bedeutung;

2. das Verfahren für die Stimmabgabe;

a) durch einen Bevollmächtigten unter Hinweis auf die Formulare, die für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zu verwenden sind, und auf die Art und Weise, wie der Gesellschaft ein Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten elektronisch übermittelt werden kann sowie

b) durch Briefwahl oder im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2, soweit die Satzung eine entsprechende Form der Stimmrechtsausübung vorsieht;

3. die Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, den §§ 127, 131 Abs. 1; die Angaben können sich auf die Fristen für die Ausübung der Rechte beschränken, wenn in der Einberufung im Übrigen auf weitergehende Erläuterungen auf der Internetseite der Gesellschaft hingewiesen wird;

---

94 Koch (n 2) paras 9, § 121; Rieckers (n 17) para 32.

95 Koch (n 2) paras 9, § 121.

96 Rieckers (n 17) para 24.

97 Kubis (n 23) para 60. Aufgrund der hohen Anzahl von Aktionären in Publikumsaktiengesellschaften ist es schwierig, diese Personen zu versammeln und an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen. Deshalb sollte die Teilnahme an der Versammlung angesichts der organisatorischen Probleme, die in Aktiengesellschaften auftreten können, und der Schwierigkeiten bei der Ausübung der Aktionärsrechte erleichtert werden (Raiser and Veil (n 77) paras 16, 21.).

4. die Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen nach § 124a zugänglich sind.

### **E. Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung**

Gemäß AktG § 121/4 ist die Einberufung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Frage steht auch im Zusammenhang mit AktG § 25. Das heißt, wenn das Gesetz oder die Satzung vorschreibt, dass die Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist (vgl. AktG § 121/4), muss die Einberufung auch im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Einberufung einer Hauptversammlung durch öffentliche Urkunden ist in manchen Fällen nicht erforderlich. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn alle Aktionäre namentlich bekannt sind. Die Hauptversammlung kann in diesem Fall gemäß § 121/4 Satz 2 AktG durch eingeschriebenen Brief einberufen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; als Zeitpunkt der Absendung gilt der Tag der Bekanntmachung. Die Mitteilung an die im Aktienregister Eingetragenen genügt.

Das Verfahren für die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung ist nach § 121 Abs. 4 AktG unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 5 AktG zwingend vorgeschrieben, und die Satzung darf kein einfacheres Verfahren für die Bekanntmachung der Einberufung vorsehen<sup>98</sup>. Vielmehr kann die Satzung ein strengeres Verfahren als das gesetzlich vorgeschriebene vorsehen, indem sie z.B. vorsieht, dass die Tagesordnung den Aktionären mehrfach in verschiedenen Zeitungen bekannt gemacht werden muss<sup>99</sup>. So sollte es etwa im Sinne des vorangegangenen Sonderfalls nicht möglich sein, die vom Vorstand auf Verlangen der Aktionäre einberufene Hauptversammlung aus externen Gründen fortzusetzen.

### **F. Rücknahme der Einberufung der Hauptversammlung**

Die Einberufung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann von dem Organ, das zur Einberufung befugt ist und sie vorgenommen hat, zurückgezogen werden. So kann beispielsweise der Vorstand auf die Einberufung einer Hauptversammlung verzichten, auch wenn diese auf Verlangen der Aktionäre einberufen wird<sup>100</sup>. Im Sinne des vorangegangenen Sonderfalls sollte es z.B. nicht möglich sein, die vom Vorstand auf Verlangen der Aktionäre einberufene Hauptversammlung aus externen Gründen fortzusetzen. Abgesehen davon ist es undenkbar, dass der Vorstand die Einberufung der Hauptversammlung zurückziehen kann, wenn sie auf Verlangen der Aktionäre erfolgt ist. Selbst wenn ein solcher Widerruf erfolgt, sind die von

<sup>98</sup> Kubis (n 23) para 75.

<sup>99</sup> *ibid.*

<sup>100</sup> BGH, Urt. v. 30.6.2015 – II ZR 142/14 (OLG Frankfurt a. M.), BGH: Kompetenz zur Rücknahme einer einberufenen Hauptversammlung, NZG 2015, 1227 ff.

den Aktionären durch Fortsetzung der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse gültig. Die Annahme des Gegenteils verstößt gegen die Rechte der Aktionäre<sup>101</sup>. Die Befugnis des Vorstands, die Einberufung zu widerrufen, sollte jedoch nicht als unbegrenzt angesehen werden. Wenn beispielsweise die auf eine gültige Einberufung durch den Vorstand anwesenden Aktionäre am festgelegten Ort und zur festgelegten Zeit versammelt sind, kann der Vorstand die Einberufung der Hauptversammlung nicht mehr zurückziehen<sup>102</sup>.

### III. DIE BEDINGUNGEN FÜR EINE VOLLVERSAMMLUNG

#### A. Vollversammlung im Allgemeinen

##### 1. Begriff

Der Begriff „*Vollversammlung*“ ist im Gesetz nicht definiert. Die Bedingungen, unter denen eine Vollversammlung abgehalten werden kann, und die Rechtsfolgen werden jedoch in Artikel §121/6 AktG geregelt. Nach dieser Vorschrift sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht<sup>103</sup>. In einer Vollversammlung können die Tagesordnungspunkte durch einstimmigen Beschluss auf die neue Agenda gesetzt werden; anderslautende Satzungsbestimmungen sind ungültig<sup>104</sup>.

Die Vollversammlung ist nach der in Rede stehenden Rechtsvorschriften keine Versammlungsart wie eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung. Eine Vollversammlung ist eine Erleichterung, um bestimmte Verfahren zur Einberufung von ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen zu vermeiden<sup>105</sup>. Die Vollversammlung ist ein spezielles Versammlungsverfahren, das es den Aktionären ermöglicht, die Einberufung der Hauptversammlung und einige andere Verfahren zu umgehen, und ist daher kein Konzept für Vorstandssitzungen. Deshalb

---

101 LG Frankfurt a. M., Urt. v. 12. 3. 2013 – 3-05 O 114/12, LG Frankfurt: Kein Recht des Vorstands zur Absage einer einberufenen Hauptversammlung, NZG 2013, 748 ff.

102 BGH, Urt. v. 30.6.2015 – II ZR 142/14 (OLG Frankfurt a.M.), BGH: Kompetenz zur Rücknahme einer einberufenen Hauptversammlung, NZG 2015, 1227 ff.

103 Dieser im Aktiengesetz §121/6 geregelte Prinzip ist auch im türkischen Handelsgesetzbuch Nr. 6102 enthalten. Gemäß Artikel 416 des türkischen Handelsgesetzbuchs können alle Aktionäre oder ihre Vertreter - vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Durchführung von Hauptversammlungen - eine Vollversammlung durchführen und Beschlüsse fassen, solange die Quorumzahl erreicht ist, ohne das Verfahren der Einberufung einzuhalten, es sei denn, einer von ihnen widerspricht.

104 Dieser im Aktiengesetz §121/6 übernommene Rechtsgrundsatz ist auch im schweizerischen Obligationenrecht enthalten. Nach Artikel 701 (Absatz 1 und 2) dieses Gesetzes, die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen (*Universalversammlung*).

105 Koch (n 2) paras 19-§121; Pluta (n 14) para 48; Bohnet (n 24) para 84.

ist die Vollversammlung ein spezifisches Verfahren für Hauptversammlungen, und es gibt kein solches Verfahren wie die Einberufung von Vorstandssitzungen.

Eine genauere Betrachtung von § 121/6 AktG zeigt, dass die Vollversammlung für Aktiengesellschaften mit einer geringen Anzahl von Aktionären wichtiger ist. In Anbetracht der Schwierigkeit, alle Aktionäre zusammenzubringen, besonders bei Publikumsgesellschaften<sup>106</sup> mit einer großen Anzahl von Aktionären, ist es verständlich, dass diese Methode eher für Gesellschaften mit einem engen Aktionärskreis geeignet ist<sup>107</sup>.

Der Verzicht auf einen Teil der Vorschriften über die Einberufung der Hauptversammlung bei der Vollversammlung ist das Ergebnis des Wunsches des Gesetzgebers, für Aktiengesellschaften mit einem engen Aktionärskreis, bei denen persönliche Merkmale gegenüber denen einer Kapitalgesellschaft überwiegen, eine besondere Praxis vorzusehen. Der Grund für dieses besondere Erfordernis liegt darin, dass einige der Bedingungen, die für Publikumsaktiengesellschaften als notwendig erachtet werden, zu einer Formalität und Bürokratie führen würden, die für Aktiengesellschaften mit wenigen Aktionären nicht erforderlich ist<sup>108</sup>. Bereits bei der zeitlichen Umsetzung der aktienrechtlichen Vorschriften ist festzustellen, dass diese Regeln bei Aktiengesellschaften mit kleinen Aktionärskreisen nicht eingehalten werden<sup>109</sup>. Der Verzicht auf die Anwendung der Bestimmungen über die Einberufung der Hauptversammlung bei der Vollversammlung wird damit begründet, dass in einer Situation, in der alle Aktionäre zusammen sind, kein Interesse mehr besteht, das durch die aufgegebenen Bestimmungen geschützt werden soll.

## 2. Erscheinungsformen der Vollversammlung

Die Hauptversammlung von Aktiengesellschaften wird als ordentliche oder außerordentliche Versammlung abgehalten. Die ordentliche Hauptversammlung wird jedes Jahr zu einem bestimmten Zeitpunkt abgehalten. Die außerordentliche Hauptversammlung hingegen legt keinen Termin fest, da der „außerordentliche Grund“, der den Zeitpunkt der Versammlung angibt, kein vorhersehbarer Grund ist. Wenn man über die Art und Weise nachdenkt, wie die Vollversammlung zustande gekommen ist, fallen einem beide Methoden ein, nämlich dass diese Versammlungen entweder ordentlich oder außerordentlich sein können. Mit anderen Worten, die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung einer

---

106 Die Vorschriften des AktG über die Einberufung der Hauptversammlung wurden mit Blick auf Gesellschaften mit mehreren Aktionären und insbesondere auf Publikumsaktiengesellschaften erlassen ('Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts', *Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode, Drucksache 12/6721* (1994) 9.).

107 Rieckers (n 17) para 109.

108 *ibid*; 'Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts' (n 106) 9.

109 'Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts' (n 106) 9.



Aktiengesellschaft kann in Form einer Vollversammlung abgehalten werden. In der Praxis überwiegt jedoch die eine dieser beiden Möglichkeiten die andere. Die Gründe, die zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung führen, sind in der Regel dringlich, unvorhersehbar und erfordern ein sofortiges Eingreifen. Ordentliche Hauptversammlungen hingegen werden jedes Jahr zu einem bestimmten Zeitpunkt einberufen, auch wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Die Tagesordnung für ordentliche Hauptversammlungen ist standardisiert. Außerordentliche Hauptversammlungen hingegen können aus unvorhersehbaren Gründen einberufen werden, z. B. wenn plötzlich ein Posten im Vorstand frei wird. Daher wird eine Vollversammlung eher die Form einer außerordentlichen Hauptversammlung annehmen.

## **B. Voraussetzungen**

Die Vollversammlung hat eine Struktur, dass alle Aktionäre erscheinen müssen und keiner von ihnen der Durchführung der Vollversammlung widersprechen bzw. das Quorum von 100 % während der gesamten Versammlung aufrechterhalten werden muss. Im Folgenden werden die Einzelheiten dieser grundlegenden Voraussetzungen erörtert.

### **1. Hauptversammlungscharakter**

#### **a. Form der Versammlung der Aktionäre**

Die Aktionäre müssen in einer Weise zusammenkommen, die für eine Hauptversammlung charakteristisch ist, damit die in einer Vollversammlung gefassten Beschlüsse die gleiche Wirkung haben wie die in anderen Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse<sup>110</sup>. Auch wenn sich alle Aktionäre versammelt haben, bedeutet dies nicht, dass jede Versammlung von Aktionären ohne Einberufung stattfinden kann. So können beispielsweise vier Aktionäre, die sich in einem Hotel im Urlaub befinden, keine Vollversammlung abhalten, indem sie sich in der Hotellobby zu einer Hauptversammlung verabreden. Ebenso wenig kann von diesen Gesellschaftern, die sich zufällig in einem Einkaufszentrum treffen, erwartet werden, dass sie sich in ein Café setzen und eine Vollversammlung abhalten, um über Fragen der Gesellschaft zu beschließen. Kurz gesagt, die Aktionäre müssen innerhalb einer bestimmten rechtlichen Disziplin zusammenkommen und über die Einsicht zur Teilnahme an einer Gesellschaftsversammlung nachdenken. Diese Voraussetzung wirft ein weiteres Fragezeichen auf. Die Frage ist nämlich, wie die Aktionäre über eine nicht einberufene Generalversammlung informiert werden sollen.

---

<sup>110</sup> Herrler (n 18) para 42; Rieckers (n 17) para 109; Koch (n 2) paras 20-§121.

Es gibt viele Möglichkeiten, wie die Aktionäre über eine Vollversammlung informiert werden können. So können beispielsweise drei Aktionäre einer Fünf-Aktionärs-Gesellschaft, die sich am Hauptsitz der Gesellschaft befinden, die beiden anderen Aktionäre telefonisch anrufen und sie auffordern, zum Hauptsitz der Gesellschaft zu kommen, wenn sie einen Beschluss der Hauptversammlung fassen müssen, während sie die Unternehmensgeschäfte besprechen. Die Entscheidung der Aktionäre über eine Whatsapp-Gruppe des Unternehmens, sich am nächsten Tag zu treffen, ist eine weitere Lösung, die in dieser Richtung in Betracht gezogen werden kann. Tatsächlich hat jedes Kommunikationsmittel, das zu diesem Zweck verwendet werden kann, die gleiche Rechtsfolge. Für die Vollversammlung kann auch die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, dass einige der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensregeln für Hauptversammlungen nicht angewandt werden (z. B. eine Frist von drei Tagen zwischen dem Datum der Einberufung und dem Datum der Hauptversammlung) und dass alle Aktionäre tatsächlich an der Versammlung teilnehmen, indem sie dieser Einberufung folgen und die Tagesordnung einsehen. Damit ein Beschluss auf diese Weise gefasst werden kann, darf natürlich, wie im Gesetz vorgeschrieben, kein Aktionär nach Beginn der Versammlung Einwände gegen das Verfahren und den Ablauf erheben.

### **b. Ziel der Versammlung der Aktionäre**

Ein weiterer einflussreicher Punkt dafür, ob eine Vollversammlung abgehalten werden kann oder nicht, ist der Grund, der die Aktionäre, die ohne Einberufung zusammenkommen, in einer physischen oder digitalen Umgebung zusammenführt. Wie bereits erwähnt, muss die Versammlung der Aktionäre eine Hauptversammlungscharakter darstellen. Jede Aktionärsversammlung bedeutet nicht, dass die Anwesenheit der Aktionäre aus irgendeinem Grund ausreicht, um die Hauptversammlung zu konstituieren<sup>111</sup>. Vielmehr muss der Grund, der die Aktionäre zusammenführt, einen gesellschaftsrechtlichen Charakter haben. So bedeutet beispielsweise das rein zufällige Zusammentreffen von Aktionären in einem Nachtclub nicht, dass diese physische Situation eine Vollversammlung ermöglicht. Diese Tatsache sollte jedoch nicht zu sehr eingeschränkt werden. Wenn die Aktionäre beispielsweise, wenn auch nur zufällig, am Sitz der Gesellschaft versammelt sind, kann die Hauptversammlung ohne Einberufung abgehalten werden. Wichtig ist hier, dass die Aktionäre vorausschauend handeln, um die Angelegenheiten des Unternehmens zu erörtern und die Bedingung des Zusammenseins zu erfüllen. Aus diesem Grund kann ein virtuelles oder physisches Zusammensein von Aktionären nicht als Hauptversammlung angesehen werden, unabhängig davon, ob es zufällig oder geplant ist, es sei denn, die Aktionäre haben das Ziel, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berühren.

---

<sup>111</sup> Koch (n 2) paras 20-§121.

## **c. Protokollierung der Vollversammlung**

### **i. Im Allgemeinen**

Die Voraussetzungen für die Pflicht zur Niederschrift über die Versammlung, den Inhalt und die Führung des Protokolls sind in der Vollversammlung nicht anders als in der Hauptversammlung. Wie bei einer durch Einberufung stattfindenden Hauptversammlung muss daher auch bei der Vollversammlung die Sitzung in einer Niederschrift dokumentiert werden. Da die Durchführung einer Vollversammlung bei börsennotierten Unternehmen jedoch nur sehr selten möglich ist, wird die Frage im Hinblick auf nicht börsennotierte Aktiengesellschaften behandelt.

Die Niederschrift über die Hauptversammlungen ist in §130 AktG geregelt<sup>112</sup>. Nach dieser Vorschrift sind die Beschlüsse der Hauptversammlung in einer Niederschrift zu protokollieren, die von einem Notar zu erstellen ist, der am Versammlungsort anwesend sein muss. Diese Vorschrift gilt nicht für Aktiengesellschaften, deren Aktien nicht börsennotiert sind. Bei diesen Gesellschaften reicht eine vom Aufsichtsratsvorsitzenden verfasste und unterzeichnete Niederschrift aus, es sei denn, ein Quorum von  $\frac{3}{4}$  oder mehr ist für die Hauptversammlung erforderlich<sup>113</sup>. Die Belege und Nachweise für den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse sind als Anlage zu der Niederschrift zu verwahren. Außerdem bedarf es zum Nachweis der Gültigkeit des Dokuments weder einer Zeugenaussage noch einer Unterschrift.

### **ii. Zirkularbeschlüsse**

Die Hauptversammlung ist das wichtigste Instrument zur Einflussnahme der Aktionäre auf die Zukunft der Gesellschaft. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft, die einen fremden Vermögensgegenstand verwaltet, muss sicherstellen, dass die Aktionäre zusammenkommen und Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen können, von der sie weit entfernt sind. Dazu ist es erforderlich, dass die Aktionäre in Form einer „Versammlung“ zusammenkommen. Aktionäre, die in Form einer Versammlung („Hauptversammlung“) zusammenkommen, können durch ihr Rederecht zu den Tagesordnungspunkten sowohl ihre Meinung äußern als auch andere Aktionäre mit ihren Äußerungen beeinflussen. Werden jedoch in Form von Zirkularbeschlüssen Beschlüsse gefasst, ist dieses Diskussionsumfeld nicht möglich. Die Tatsache, dass die Vollversammlung das Format einer Hauptversammlung erfordert, verhindert daher die Beschlussfassung in Form von Zirkularbeschlüssen<sup>114, 115</sup>.

<sup>112</sup> Prüfen Sie auch Artikel 422 des türkischen Handelsgesetzbuches und Artikel 702 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

<sup>113</sup> In diesem Fall wird zusätzlich zu der Bedingung, dass alle gemeinsam anwesend sind und keine Widersprüche erheben, auch die Voraussetzung verlangt, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates anwesend sein muss und seine Widersprüche nicht erhoben werden.

<sup>114</sup> Herrler (n 18) para 42; Rieckers (n 17) para 109; Koch (n 2) paras 20-§121.

<sup>115</sup> Diese nach deutschem Recht begründete Auffassung lässt sich unseres Erachtens auch auf das türkische Recht übertragen. Im schweizerischen Recht hingegen ist die Frage anders gelöst. Nach dem dritten Absatz von Artikel 701 des

## **d. Verlauf der Hauptversammlung**

Die Vollversammlung kann sich in Bezug auf den Ablauf von einer ordentlichen einberufenen Hauptversammlung teilweise unterscheiden. Allerdings haben diese Differenzen keine rechtliche Begründung, sondern sind vielmehr den Gründen für die Durchführung einer Vollversammlung angepasst. So kann beispielsweise wegen der Dringlichkeit der zu beschließenden Frage auf eine ausführliche Erläuterung der Tagesordnungspunkte verzichtet werden, sofern alle Aktionäre auch damit einverstanden sind. Ein Beispiel hierfür ist insbesondere die Möglichkeit, vom Grundsatz der Einhaltung der Tagesordnung abzuweichen, auf die im Folgenden gesondert und detailliert eingegangen wird. Ansonsten gibt es keinen wesentlichen Unterschied zwischen der Hauptversammlung und der Vollversammlung, was das Recht der Aktionäre auf Meinungsäußerung zu den Tagesordnungspunkten, das Recht auf Einholung und Prüfung von Informationen und die von der Versammlungsleitung angebotenen Möglichkeiten zur Meinungsäußerung zu den Tagesordnungspunkten in der Vollversammlung betrifft. Sind alle Aktionäre einverstanden, kann jedoch auf einen vertiefenden Meinungs austausch zu den Tagesordnungspunkten verzichtet werden.

## **2. Vollständige Präsenz**

### **a. Am Anfang der Versammlung**

Die erste Voraussetzung für die Vollversammlung, die in § 121/6 AktG festgelegt ist, ist die Anwesenheit aller Aktionäre. Diese Bereitschaft bedeutet, dass alle Aktionäre, die das Grundkapital vertreten, persönlich oder durch einen Vertreter anwesend sein müssen<sup>116</sup>. Durch diese Anwesenheit aller Aktionäre und das ihnen einzuräumende Widerspruchsrecht wird eine Beeinträchtigung der Aktionärsrechte durch die Vollversammlung verhindert. Wenn alle Aktionäre anwesend sind und ein Widerspruchsrecht haben, entfallen die rechtlichen Interessen, die durch die Einberufung der Versammlung und andere Verfahrensvorschriften geschützt werden müssen.

Die Anwesenheit aller Aktionäre ist für den Beginn der Versammlung sehr wichtig. Dadurch wird es möglich, die Meinung der Aktionäre darüber zu erfahren, ob die Versammlung in Form einer Vollversammlung abgehalten werden kann oder nicht.

Die Voraussetzung für die Durchführung einer Vollversammlung ist nicht, dass die Aktionäre stimmberechtigt sind, sondern dass sie bei der Versammlung erscheinen<sup>117</sup>.

---

schweizerischen Obligationenrechts: Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

116 Bungert (n 1) para 82; Rieckers (n 17) para 110; Thomas Liebscher, 'AktG § 121 Allgemeines', *Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht* (5th edn, Verlag C H Beck 2021) para 30.

117 Bungert (n 1) para 82.

Dementsprechend müssen auch die nicht stimmberechtigten Aktien durch die Aktionäre vertreten werden, die sich zu einer Vollversammlung versammeln. Das heißt, dass alle Aktionäre, unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt sind oder nicht, an der Vollversammlung teilnehmen müssen, damit diese stattfinden kann<sup>118</sup>.

## **b. Im Verlauf und am Ende der Versammlung**

Bei der Anwesenheit aller Aktionäre hätte beschlossen werden können, die Hauptversammlung in Form einer Vollversammlung abzuhalten, nachdem sich kein Aktionär dagegen gewandt hat. Das Quorum für eine Vollversammlung liegt demnach bei 100 %. Dieses Quorum kann sich, wie bei einberufenen Hauptversammlungen, im Verlauf der Vollversammlung ändern. Wenn für die Erörterung einer bestimmten Tagesordnungspunkte in den Vollversammlungen von Aktiengesellschaften ein besonderes Sitzungsquorum erforderlich ist, dann muss dieses Quorum bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aufrechterhalten werden, um die Sache erörtern und beschließen zu können. Wenn das ursprüngliche Quorum zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht vorhanden ist, bedeutet dies, dass der betreffende Beschluss nicht gesetzeskonform gefasst werden kann. Bei einer Vollversammlung liegt das Quorum bei 100 %. Dieses Quorum muss während der gesamten Versammlung eingehalten werden. Daher müssen die Aktionäre, die zu Beginn der Versammlung keine Einwände erhoben haben, diese Verhaltensweise bis zum Ende der Versammlung fortsetzen. Wird das Quorum von 100 % unterschritten, ist eine Beschlussfassung in einer Vollversammlung nicht mehr möglich.

## **c. Elektronische Teilnahme**

### **i. Virtuelle Hauptversammlung im Allgemeinen**

Die elektronische Teilnahme an den Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, die Unterbreitung von Vorschlägen zu den Tagesordnungspunkten, die Abgabe von Stellungnahmen dazu und die Stimmabgabe als Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte haben die gleichen Folgen wie die physische Teilnahme an der Hauptversammlung. Die elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung ist in § 118a AktG geregelt<sup>119</sup>. Nach dieser Vorschrift kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die virtuellen Vollversammlungen haben vor allem, während der Covid-19-Pandemie große Bedeutung erlangt, da die physische Zusammenkunft von Menschen mit Nachteilen verbunden sein kann.

---

<sup>118</sup> Rieckers (n 17) para 110; Liebscher (n 115) para 30.

<sup>119</sup> Beachten Sie auch Artikel 1527 des türkischen Handelsgesetzes und Artikel 701c ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Aktionäre tendieren aufgrund der angekündigten Tagesordnungspunkte der Hauptversammlungen dazu, an den Versammlungen zu den Themen teilzunehmen, an denen sie interessiert sind, da sie die Interessen ihres eigenen Aktienbesitzes betreffen. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch vorkommen, dass Aktionäre aus verschiedenen Gründen nicht an den Hauptversammlungen teilnehmen können, selbst wenn sie über die sie betreffenden Tagesordnungspunkte abstimmen möchten. Dies kann insbesondere aufgrund von Schwierigkeiten bei der physischen Teilnahme an der Hauptversammlung der Fall sein. So kann ein Aktionär, der sich zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Ausland aufhalten muss, möglicherweise nicht gegen eine von ihm nicht gewünschte Kapitalerhöhung stimmen. Die Nutzung elektronischer Hilfsmittel für die Teilnahme an Hauptversammlungen kann solche Probleme verhindern. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, hat die Teilnahme der Aktionäre an den Hauptversammlungen auf elektronischem Wege zu einem Anstieg des auf den Hauptversammlungen vertretenen Kapitals geführt, weil diese Praxis inzwischen weit verbreitet ist<sup>120</sup>. Der Beitrag dieser Situation zur Aktionärsdemokratie ist nicht zu verneinen.

Die Kosten, die den Aktionären entstehen können, sind einer der Gründe für die geringe Teilnahme an Hauptversammlungen in Aktiengesellschaften mit einer großen Aktionärsgemeinschaft. Für die Teilnahme an Hauptversammlungen, die an einem anderen Ort als ihrem Wohnsitz stattfinden, müssen die Aktionäre zahlreiche Kosten aufbringen, insbesondere für die Übernachtung<sup>121</sup>. Diese Kosten können dazu führen, dass die finanziellen Rechte, die sich aus dem Aktienbesitz ergeben können, im Vergleich zu den Ergebnissen des Vergleichs in Frage gestellt werden. Die Bewertung kann dazu führen, dass die Aktionäre beschließen, nicht an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Virtuelle Hauptversammlungen beseitigen all diese abschreckenden Kosten und steigern, wie bereits erwähnt, den Anteil des bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften vertretenen Kapitals. Diese Bequemlichkeit ist besonders für Kleinaktionäre wichtig<sup>122</sup>.

Die weitgehende Internationalisierung des Gesellschaftsrechts erleichtert die internationale Mobilität des Kapitals. Insbesondere die bereits erwähnten physischen Hindernisse für die Teilnahme an Hauptversammlungen können durch virtuelle Hauptversammlungen überwunden werden. Natürlich sind auch sprachliche Verständigungsprobleme und die Schwierigkeit, Investitionen im Ausland zu verfolgen, Hindernisse bei internationalen Hauptversammlungen.

---

120 Nikolaos Paschos, 'AktG § 118a Virtuelle Hauptversammlung', *beck-online.GROSSKOMMENTAR GesamHrsg: Henssler Hrsg: Spindler/Stüz Stand: 01.01.2023* (Verlag C H Beck 2023) para 15.

121 *ibid.*

122 *ibid.*

Bei den Hilfsmitteln für virtuelle Hauptversammlungen kommt jede Hard- und Software in Betracht, die für die Audio- und Videoübertragung genutzt werden kann. Die Aktionäre brauchen für ihre Meinungsäußerung in erster Linie eine Tonübertragung und daher ein Mikrofon. Für eine bessere Kommunikation wäre auch eine Kamera erforderlich, da auch eine Bildübertragung notwendig ist. Die entsprechende Software, wie z. B. WhatsApp, Microsoft Teams, Zoom oder Google Meet, ist für elektronische Hauptversammlungen geeignet. Die wichtigste Anforderung ist, dass die zu verwendenden Mittel eine Fernkommunikation ermöglichen müssen, da die Aktionäre nicht in der Lage sind, zusammenzukommen<sup>123</sup>.

## **ii. Elektronische Teilnahme an der Vollversammlung**

### ***aa. Elektronische Teilnahme einzelner Aktionäre***

Einige Aktionäre, die nicht physisch an der Vollversammlung teilnehmen oder teilnehmen können, könnten ein Einberufungsverfahren nicht für erforderlich halten, um auf eine dringende Notlage der Aktiengesellschaft auf Ebene der Hauptversammlung zu reagieren. Für diese Aktionäre ist die Teilnahme an der Vollversammlung auf elektronischem Wege eine der bequemsten Lösungen. Bei dieser Möglichkeit können einige Aktionäre auf elektronischem Wege an einer Hauptversammlung teilnehmen, während andere Aktionäre anwesend sind<sup>124</sup>. Obwohl es den Aktionären auch möglich ist, durch einen Vertreter an der Vollversammlung teilzunehmen, kann es sein, dass der Aktionär zur Wahrung seiner Interessen auch auf elektronischem Wege persönlich an der Versammlung teilnehmen möchte. Der Aktionär, der auf elektronischem Wege an der Vollversammlung teilnimmt, wird so behandelt, als sei er auf der Versammlung tatsächlich erschienen.

Die elektronische Teilnahme an der Vollversammlung ist nur in Echtzeit und mit vollständiger zweiseitiger Audio- und Videoübertragung möglich<sup>125</sup>. Andernfalls ist es z.B. nicht zulässig, dass ein Aktionär eine Video- oder Tonaufzeichnung erstellt, in der er seine Meinung zu den ihm mitgeteilten Tagesordnungspunkten äußert, oder gar seine Zustimmung zur Vollversammlung in dieser Aufzeichnung gibt.

### ***bb. Elektronische Teilnahme aller Aktionäre***

Eine Vollversammlung kann auf elektronischem Wege von allen Aktionären in gleicher Weise durchgeführt werden, wenn es nicht möglich ist, dass alle Aktionäre zusammenkommen, aber eine Hauptversammlung aufgrund einer dringenden Situation notwendig ist und die Aktionäre in dieser Angelegenheit übereinstimmen.

---

123 Jochen Hoffmann, 'AktG § 118 Allgemeines', *Spindler/Stilz, Aktiengesetz*, vol I (4th edn, Verlag C H Beck 2019) para 35.

124 Koch (n 2) paras 20-§121.

125 Drinhausen (n 15) para 46.

Eine solche virtuelle Vollversammlung unterscheidet sich wahrscheinlich von einer Hauptversammlung. Der wesentlichste dieser Unterschiede ist das Protokoll der Vollversammlung. Da dieses Protokoll physisch dokumentiert werden muss, sind beispielsweise Videoaufzeichnungen von Aktionären bei einer Zoom-Versammlung oder Chat-Kommunikation oder jede andere elektronische Form der Zustimmung der Aktionäre nicht zulässig. Wie bereits erwähnt, ist es auch nicht erlaubt, dass die in einer elektronischen Vollversammlung gefassten Beschlüsse später schriftlich niedergelegt und unterzeichnet werden (Zirkularbeschlüsse). Wenn die technischen Hilfsmittel es zulassen, kann in einer elektronischen Vollversammlung jedoch die Unterzeichnung eines elektronischen Dokuments mit einer elektronischen Signatur und damit die Erstellung eines Protokolls als Lösung in Betracht gezogen werden.

### ***cc. Außerordentliche elektronische Hauptversammlung***

Die Vollversammlung kann auf elektronischem Wege stattfinden, unabhängig von den zu erörternden Tagesordnungspunkten, den zu fassenden Beschlüssen, den teilnehmenden Personen und der Art der Durchführung der Versammlung<sup>126</sup> (ordentlich oder außerordentlich). Wie schon erwähnt, kann die Vollversammlung sowohl ordentlich als auch außerordentlich einberufen werden, wobei die außerordentliche Form häufiger ist. Das Ergebnis der Kombination dieser beiden Möglichkeiten ist, dass die Vollversammlung elektronisch und in außerordentlicher Form abgehalten werden kann. Beispielsweise ist eine Hauptversammlung offensichtlich erforderlich, wenn eine Aktiengesellschaft ihr Grundkapital erhöhen muss, um an einer bestimmten Tenderaktion teilnehmen zu können, oder wenn die Aktionäre einen Beitrag zum Ausgleich von Bilanzdefiziten leisten müssen. Wenn die Aktionäre der Gesellschaft über die ganze Welt verbreitet sind und sich nicht physisch an einem bestimmten Ort versammeln können, wird die elektronische Hauptversammlung zu einem wichtigen funktionellen Instrument. Die Hauptversammlung wird in einer solchen Situation ohne Einberufung abgehalten, da es sich um einen Notfall handelt. Insbesondere in dringenden Fällen, in denen die Stimmen aller Aktionäre erforderlich sind, können die Hauptversammlungen ohne Einberufung und auf elektronischem Wege abgehalten werden. In solchen Fällen können in der Vollversammlung Beschlüsse über alle Punkte gefasst werden, die in den Hauptversammlungen mit Einberufung beschlossen werden können.

### ***dd. Einräumbare Rechte an Aktionäre in der Virtuellen Vollversammlung***

Hauptversammlungen, bei denen die Aktionäre physisch zusammenkommen, und virtuelle Hauptversammlungen unterscheiden sich natürlich in Bezug auf ihren Ablauf und ihre Bedingungen. Dieser Unterschied wirkt sich auch auf die

---

<sup>126</sup> Koch (n 2) paras 6, §118a.



Beteiligungsmöglichkeiten der Aktionäre aus, die an der Versammlung teilnehmen. Dies gilt auch für die virtuelle Vollversammlung, wofür einige Beispiele angeführt werden können. Beispielsweise ist es bei einer Versammlung, bei der die Aktionäre physisch anwesend sind, möglich, dass die Aktionäre lange Diskussionen führen, Anträge, Einwände und Gegenanträge stellen und dass die Gesellschaftsorgane Erklärungen zu den Themen abgeben, zu denen sie befragt werden. In der virtuellen Vollversammlung sind diese Spielräume jedoch begrenzt. Zunächst einmal ist eine solch umfassende Rechtsausübung aus zeitlicher Sicht nicht möglich. Die elektronischen Fernkommunikationsmittel können solche langen Diskussionen nur bis zu einem gewissen Punkt ermöglichen. Ein weiteres Beispiel ist die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen. Bei physischen Vollversammlungen lassen sich die im Protokoll der Hauptversammlung zu protokollierenden Punkte und die Einwände gegen diese Themen leicht ermitteln. Da es bei einer virtuellen Vollversammlung jedoch keine physischen Dokumente gibt, ist es nicht so einfach, die darin festgehaltenen Fragen einzusehen und zu widersprechen wie bei einer physischen Versammlung. Zum Schutz der Interessen der Aktionäre ist es daher erforderlich, diese Rechte in der virtuellen Vollversammlung zu beschränken.

Die Frage ist, auf welche Weise eine solche Beschränkung der Aktionärsrechte erfolgen kann. Denkbar ist zunächst, dass solche Beschränkungen von der Versammlungsleitung vorgenommen werden können, was jedoch im Hinblick auf die Gewährleistung der Einheitlichkeit nicht zulässig ist. Der Grund dafür ist, dass Praktiken, die solche Beschränkungen vorsehen, kohärent und rechtssicher sein müssen. Was also getan werden kann, ist die Beschränkung in der Satzung, die eine konkrete Norm darstellt<sup>127</sup>.

In diesem Zusammenhang kann anstelle von Satzungsbeschränkungen in der Satzung angegeben werden, dass den Aktionären in der virtuellen Vollversammlung bestimmte Rechte zustehen. Eine solche Formulierung führt dazu, dass die Rechte, die nicht aufgezählt sind, als eingeschränkt gelten, d.h. nicht vorgesehen sind<sup>128</sup>.

Vereinfacht ausgedrückt: Da die Ausübung der Rechte der Aktionäre in den physisch stattfindenden Vollversammlungen von der Erfüllung bestimmter Pflichten abhängt und diese Pflichten in einer virtuellen Vollversammlung nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, wäre es im Interesse der Aktionäre, die Rechte, die ausgeübt bzw. wahrgenommen werden können, zu beschränken<sup>129</sup>.

---

<sup>127</sup> Hoffmann (n 122) para 36.

<sup>128</sup> *ibid.*

<sup>129</sup> *ibid.*

### *ee. Die Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Aktionäre*

Die Korrelation zwischen der Gleichbehandlung von Aktionären unter gleichen Voraussetzungen und elektronischen Hauptversammlungen kann im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Vollversammlung deutlicher werden. Die Aktionäre müssen denselben Praktiken des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Gesellschaft unter denselben Umständen unterliegen<sup>130</sup>. Die unterschiedliche Behandlung von Aktionären mit unterschiedlichem Rechtsstatus widerspricht nicht dem Gleichbehandlungsprinzip<sup>131</sup>. So können die Aktionäre beispielsweise in Bezug auf ihre Beteiligung am Aktienkapital, ihre Gewinnbeteiligung, ihre Stimmrechte oder ihr Bezugsrecht unterschiedlichen Maßnahmen unterworfen sein<sup>132</sup>. Die absolute Gleichbehandlung aller Aktionäre, insbesondere in Bezug auf bestimmte Rechte, umfasst jedoch auch die Teilnahme an den Hauptversammlungen<sup>133</sup>.

Die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft, die die Versammlung leitet, darf im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes keine ungerechten Unterscheidungen zwischen den Aktionären bei ihrer Teilnahme an der Vollversammlung machen. Zum Beispiel verstößt es gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, wenn der Vorstand einigen Aktionären, die an der Vollversammlung teilnehmen wollen, aufgrund einer sehr dringenden Geschäftsangelegenheit der betreffenden Gesellschaft oder eines sehr wichtigen HV-Beschlusses die Teilnahme an der Vollversammlung auf elektronischem Wege ermöglicht, während er von anderen Aktionären verlangt, dass sie am Ort der Versammlung physisch anwesend sind. Denkbar ist auch, dass der Vorstand eine dem Beispiel entgegengesetzte Haltung einnimmt und versucht, Aktionäre, die auf elektronischem Wege an der Versammlung teilnehmen wollen, auf vielfältige Weise daran zu hindern (z. B. durch die falsche Übermittlung der Zoom-Meeting-ID und des Passworts). Eigentlich gibt es keinen logischen Grund für den Vorstand, eine solche Praxis anzuwenden, wenn er die Vollversammlung durchführen will. Dies liegt daran, dass die Vollversammlung die Teilnahme aller Aktionäre erfordert. Wenn die Geschäftsführung jedoch nicht den Wunsch hat, eine Vollversammlung abzuhalten, ist es auch möglich, dass der Vorstand die Vollversammlung auf diese Weise blockiert. Die Mitglieder des Vorstands tragen in einem solchen Fall zweifelsohne die Verantwortung. Der Vorstand, der zur Gleichbehandlung aller Aktionäre verpflichtet ist, hat daher bei der Einberufung der Generalversammlung sowohl eine Befugnis als auch eine Verantwortung.

130 Andreas Cahn and Michael Schild von Spannenberg, 'AktG § 53a-Gleichbehandlung Der Aktionäre', *beck-online. GROSSKOMMENTAR GesamtHrsg: Henssler Hrsg: Spindler/Stilz Stand: 01.07.2023* (Verlag C H Beck 2023) para 13; Walter G Paefgen, 'AktG § 53a Gleichbehandlung Der Aktionäre', *Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht* (5th edn, Verlag C H Beck 2021) para 1.

131 Bernd R Mayer and Michael Albrecht vom Kolke, 'AktG § 53a-Gleichbehandlung Der Aktionäre', *Hölters/Weber, Aktiengesetz* (4th edn, Verlag C H Beck-Vahlen 2022) para 9; Cahn and von Spannenberg (n 129) para 14; Paefgen (n 129) para 1.

132 Cahn and von Spannenberg (n 129) para 14.

133 Hans Christoph Grigoleit and Richard Rachlitz, 'AktG § 53a-Gleichbehandlung Der Aktionäre', *Grigoleit, Aktiengesetz* (2nd edn, Verlag C H Beck 2020) para 11.

### ***ff. Widerspruch gegen die elektronische Teilnahme an der Vollversammlung***

Der Widerspruch der Aktionäre gegen die elektronische Teilnahme an der Vollversammlung kann sich gegen die Teilnahme bestimmter Aktionäre selbst oder gegen die Teilnahme anderer auf diese Weise richten. Zunächst ist festzustellen, dass die Zustimmung eines Aktionärs zur Vollversammlung nicht zwangsläufig bedeutet, dass der Aktionär auch mit der elektronischen Teilnahme einverstanden ist. Der Aktionär kann auch wünschen, an der Vollversammlung physisch teilzunehmen. Wird die physische Teilnahme aus irgendeinem Grund abgelehnt oder ist sie nicht möglich, so dass die elektronische Teilnahme die einzige Alternative ist, die der betreffende Aktionär nicht nutzen möchte, kann die Vollversammlung nicht abgehalten werden.

Der Aktionär kann auch der elektronischen Teilnahme der anderen Aktionäre an der Vollversammlung widersprechen. Ein solcher Widerspruch wäre mit der Natur des Rechts auf Teilnahme an der Vollversammlung unvereinbar und hätte daher keine Wirkung. Der Aktionär hat also nicht das Recht zu verlangen, dass die Vollversammlung in einer rein physischen Form abgehalten wird.

### **d. Teilnahme eines Vertreters**

Die Vertreter der Aktionäre können an den Hauptversammlungen ebenfalls teilnehmen. Eine Vollversammlung ist auch möglich, wenn sich alle Aktionäre durch einen Vertreter vertreten lassen<sup>134</sup>.

Die Hauptversammlungen, an denen ein Vertreter teilnehmen kann, können auch in Form einer Vollversammlung abgehalten werden. Gemäß AktG § 121/6 erfüllt die Anwesenheit der Aktionärsvertreter auch die Voraussetzung, dass der Aktionär in der Vollversammlung erscheinen muss. Anders verhält es sich jedoch im Falle einer nicht bevollmächtigten Vertretung. Wird ein Aktionär ohne Vollmacht vertreten, so bedeutet die nachträgliche Ratifizierung der (unbefugten) Vertretung nicht, dass eine ordnungsgemäße Vollversammlung durchgeführt worden ist<sup>135</sup>.

### **e. Keine Teilnahme mit Briefwahl**

Die Stimmabgabe, die es den Aktionären ermöglicht, ohne Teilnahme an der Hauptversammlung abzustimmen, nennt man „Briefwahl“. Gemäß AktG § 118/2 kann die Satzung vorsehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen ohne Teilnahme an der Hauptversammlung durch Briefwahl oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können, oder den Vorstand dazu ermächtigen, dies zu tun. Das Wort „Brief“ in dieser Norm ist irreführend; tatsächlich können alle Mittel der Fernabstimmung

---

<sup>134</sup> Drinhausen (n 15) para 46.

<sup>135</sup> Rieckers (n 17) para 110.

genutzt werden<sup>136</sup>. Dies schließt elektronische Mittel ein<sup>137</sup>. Der Briefwähler jedoch ist eine Person, die nicht verpflichtet ist, an der Vollversammlung teilzunehmen, so dass es nicht ausreicht, durch Briefwahl an der Vollversammlung teilzunehmen und abzustimmen<sup>138</sup>. Ein solcher Zusammenschluss bedeutet nicht, dass alle Aktionäre anwesend sind<sup>139</sup>.

### **f. Vorübergehende Aussetzung des Rechts auf Teilnahme an der Hauptversammlung**

Aktionäre sind in manchen Fällen aufgrund einer gesetzlichen Maßnahme von der Teilnahme an den Hauptversammlungen ausgeschlossen. Der Aktionär kann unter diesen Umständen nicht an der Hauptversammlung teilnehmen und nicht sein Stimmrecht ausüben. Wenn eine Aktiengesellschaft beispielsweise ihre eigenen Aktien erwirbt, gewähren die von der Gesellschaft gehaltenen Aktien der betreffenden Gesellschaft keine Aktionärsrechte<sup>140</sup>. Aus diesem Grund ist es der Aktiengesellschaft nicht möglich, einen Bevollmächtigten für die von ihr gehaltenen Aktien zu ernennen und ihr Stimmrecht aus diesen Aktien in der Hauptversammlung auszuüben. Da der Aktionär in diesen und ähnlichen Fällen von Gesetzes wegen nicht an der Hauptversammlung teilnehmen darf, werden diese Aktionäre bei der Berücksichtigung der vollen Teilnahme im Sinne der Vollversammlung nicht in Betracht gezogen<sup>141</sup>. Wenn der Aktionär jedoch an der Hauptversammlung teilnehmen darf, aber nicht stimmberechtigt ist<sup>142</sup>, müssen auch diese Aktionäre bei der Versammlung anwesend sein, um die Vollversammlung in die Lage zu versetzen, gültige Beschlüsse zu fassen<sup>143</sup>.

### **g. Der Alleingesellschafter und die Vollversammlung**

Wenn die Zahl der Aktionäre einer Aktiengesellschaft bei einem liegt, gibt es kein rechtliches Interesse, das durch die Vorschriften über die Einberufung von Hauptversammlungen zu schützen wäre. Der Grund dafür ist, dass ein einziger Aktionär die Generalversammlung selbst darstellt. Der Aktionär legt die Tagesordnung fest und fasst die notwendigen Beschlüsse als Hauptversammlung. Bei mehreren Aktionären ist das Gegenteil der Fall. Daher werden die Hauptversammlungen bei

136 Hofmann (n 2) para 54.

137 *ibid.*

138 Koch (n 2) paras 20-§121; Herrler (n 18) para 42; Drinhausen (n 15) para 46.

139 Rieckers (n 17) para 110.

140 AktG § 71b-Rechte aus eigenen Aktien: *„Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu.“*

141 Rieckers (n 17) para 110.

142 AktG § 136/1-Ausschluß des Stimmrechts: *„Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Für Aktien, aus denen der Aktionär nach Satz 1 das Stimmrecht nicht ausüben kann, kann das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.“*

143 Drinhausen (n 15) para 46; Koch (n 2) paras 20-§121.

einer Gesellschafterzahl von einem zwangsläufig in Form einer Vollversammlung abgehalten<sup>144</sup>.

### 3. Kein Widerspruch der Aktionäre

#### a. Im Allgemeinen

Die Grundvoraussetzung für eine gültige Vollversammlung ist, dass kein Aktionär dagegen Widerspruch erhebt. Auch bei Anwesenheit aller Aktionäre kann die Vollversammlung keinen rechtsgültigen Beschluss fassen, wenn auch nur ein Aktionär widerspricht<sup>145</sup>. Die Einräumung eines Widerspruchsrechts für die Aktionäre in der Vollversammlung dient sowohl dem Schutz der Interessen der Aktionäre als auch dem der Aktiengesellschaft<sup>146</sup>. Da es keine angekündigte Tagesordnung für die Vollversammlung gibt, können die Aktionäre ihren Nachteil, nicht darauf vorbereitet zu sein, dadurch ausgleichen, dass sie von ihrem Widerspruchsrecht gegen die in der Vollversammlung zu beratenden und zu beschließenden Angelegenheiten Gebrauch machen. In diesem Zusammenhang kann der Widerspruch gegen eine Vollversammlung auch von Aktionären erhoben werden, die zum Zeitpunkt der Versammlung selbst erscheinen<sup>147</sup>.

#### b. Form des Widerspruchs

Ein Widerspruch gegen den Ablauf der Vollversammlung als Ganzes oder gegen einzelne Beschlüsse der Vollversammlung ist formlos an den Versammlungsleiter zu richten<sup>148</sup>. Dieser Widerspruch kann auch an Personen gerichtet werden, die als Hilfspersonen bei der Durchführung der Vollversammlung tätig sind<sup>149</sup>.

Da auch für die Vollversammlung ein Protokoll geführt werden muss, ist dieser Widerspruch im Versammlungsprotokoll zu vermerken<sup>150</sup>. Dagegen halten es einige Autoren in der Lehre nicht für notwendig, die Widersprüche gegen die Durchführung der Vollversammlung zu protokollieren<sup>151</sup>. Nach dieser Auffassung sollte ein in der Vollversammlung zu erhebender Widerspruch nur wegen seiner beweisrechtlichen Bedeutung protokolliert werden. Diese Auffassung ist sogar überzeugender als die erste. Denn wenn der Aktionär der Vollversammlung als Ganzes widerspricht, wird ohnehin kein Protokoll geführt. An dieser Stelle wäre es vernünftig festzustellen, dass

<sup>144</sup> Koch (n 2) paras 20-§121; Drinhausen (n 15) para 46.

<sup>145</sup> Bungert (n 1) para 82; Rieckers (n 17) para 111; Liebscher (n 115) para 30; Koch (n 2) paras 21-§121.

<sup>146</sup> Rieckers (n 17) para 111.

<sup>147</sup> *ibid.*

<sup>148</sup> Koch (n 2) paras 21-§121; Herrler (n 18) para 43.

<sup>149</sup> Koch (n 2) paras 21-§121.

<sup>150</sup> Herrler (n 18) para 43.

<sup>151</sup> Koch (n 2) paras 21-§121.

bei einigen der zu fassenden Beschlüsse der Aktionär, der die Einberufung verlangt, verpflichtet ist, seinen Widerspruch in der Niederschrift festzuhalten.

Der Widerspruch muss nicht zwangsläufig unter der Überschrift „Widerspruch“ erfolgen, da auch Worte, die einen inhaltlichen Widerstand ausdrücken, als Widerspruch gelten<sup>152</sup>. Das Schweigen oder die Ablehnung aller Beschlüsse reicht jedoch nicht aus, um das Vorliegen eines Widerspruchs zu erkennen<sup>153</sup>.

Das Vorliegen eines Widerspruchs, dessen Nichtbeachtung und Nichtaufnahme in das Protokoll kann durch alle Arten von Beweismitteln nachgewiesen werden, da es sich um eine tatsächliche Handlung handelt. Auch die fehlende Unterschrift des widersprechenden Aktionärs unter das Protokoll ist geeignet, das gewünschte Ziel zu erreichen.

### **c. Widerspruch gegen eine oder mehrere Beschlüsse**

Die Aktionäre können der Beschlussfassung im Laufe der Sitzung widersprechen, auch wenn sie an der Vollversammlung teilnehmen. Diese Widersprüche können sich auf einen oder mehrere Beschlüsse beziehen. Der Grund dafür ist, dass die Aktionäre möglicherweise Nachforschungen anstellen und einen Tagesordnungspunkt der Vollversammlung prüfen müssen, den sie nicht durch vorherige Ankündigung vorbereiten konnten. Das Prinzip, dass kein Aktionär der Vollversammlung widersprechen muss, kommt in diesem Fall zum Tragen, und die Aktionäre äußern ihre Widersprüche in Bezug auf die Themen, deren Erörterung und Beschlussfassung sie nicht wünschen. Die trotz des Widerspruchs gefassten Beschlüsse sind wegen Verstoßes gegen AktG § 121/6 ungültig.

### **d. Widerspruch gegen alle Beschlüsse**

Aktionäre können nach ihrer Teilnahme an der Vollversammlung allen Tagesordnungspunkten widersprechen, die ihnen von der Versammlungsleitung mitgeteilt worden sind. Dieser Widerspruch würde darauf hinauslaufen, dass die betreffenden Punkte nicht in der Hauptversammlung erörtert und zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden sollten. Wenn ein Aktionär seinen Widerspruch nicht zu Beginn der Versammlung vorbringt, kann er dies tun, nachdem er von den Tagesordnungspunkten Kenntnis erhalten hat. Die Vollversammlung könnte in diesem Fall keinen Beschluss fassen und es wäre so, als hätte es nie eine Vollversammlung gegeben. Voraussetzung dafür ist, dass der Aktionär den Widerspruch bis zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch den Leiter der Vollversammlung erhebt<sup>154</sup>.

---

<sup>152</sup> Herrler (n 18) para 43.

<sup>153</sup> *ibid*; Koch (n 2) paras 21-§121.

<sup>154</sup> Bungert (n 1) para 83.

Der Widerspruch ist unabhängig davon, ob eine, mehrere oder alle Beschlüsse der Vollversammlung mit einem Widerspruch bedroht sind, an die Person zu richten, die die Vollversammlung leitet<sup>155</sup>. Bei der Sammlung und Protokollierung der Widersprüche kann ein Dritter behilflich sein, der die Vollversammlung unterstützt<sup>156</sup>.

### **e. Letzter Moment für Widerspruch**

Die Frist, bis zu der die an der Vollversammlung teilnehmenden Aktionäre ihren Widerspruch erheben können, sollte ebenfalls angegeben werden. Der Aktionär kann von dem Zeitpunkt an Widerspruch erheben, zu dem der künftige Versammlungsleiter die Durchführung der Versammlung verlangt. Nach Beginn der Vollversammlung kann ein Aktionär jedoch letztmalig Widerspruch gegen die Vollversammlung erheben, wenn die Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten verkündet und in die Niederschrift aufgenommen werden<sup>157</sup>. Der Widerspruch bezieht sich in diesem Fall nicht auf die Fassung eines bestimmten Beschlusses, sondern auf die Durchführung der Versammlung als Vollversammlung. Möchte also der Aktionär, der der Einberufung zugestimmt hat, nachträglich der Durchführung der Versammlung in Form einer Vollversammlung auf der Basis der Erörterung der Tagesordnungspunkte widersprechen, so muss er dies spätestens bis zu dem Zeitpunkt tun, zu dem bekannt gegeben wird, dass ein Beschluss in eine bestimmte Richtung gefasst worden ist<sup>158</sup>.

### **f. Widerspruch beim Bestehen eines Vertrages zur Vollversammlung**

Die Aktionäre können einen schuldrechtlichen Vertrag abschließen, der vorsieht, dass das Verfahren der Einberufung einer Hauptversammlung zugunsten eines schnelleren Prozesses mit einer Vollversammlung aufgegeben wird. Die Einberufung einer solchen Versammlung und der Vertrag zwischen den Gesellschaftern hindert nicht die Ausübung des den Aktionären vom Gesetz eingeräumten Widerspruchsrechts<sup>159</sup>. Die Beseitigung des genannten Widerspruchsrechts durch einen schuldrechtlichen Vertrag würde bedeuten, dass die zwingenden Vorschriften des Gesetzes nach den Bestimmungen des Vertrages zur Anwendung kämen. Zum Schutz der Rechte der Aktionäre bleibt das Widerspruchsrecht also in jedem Fall bestehen, und es wird möglich, eine Einberufung der Hauptversammlung vorzunehmen.

---

<sup>155</sup> Rieckers (n 17) para 111.

<sup>156</sup> *ibid.*

<sup>157</sup> Koch (n 2) paras 21-§121.

<sup>158</sup> Herrler (n 18) para 43.

<sup>159</sup> Rieckers (n 17) para 109.

### **g. Keine Ratifizierungspflicht für Beschlüsse**

Die Aktionäre, die der Durchführung der Vollversammlung und der Unterbreitung der Tagesordnungspunkte zur Abstimmung durch die Versammlungsleitung nicht widersprechen, können für die Beschlüsse in jeder gewünschten Weise stimmen. Ein Aktionär, der gegen einen in der Versammlung vorgelegten Beschlussvorschlag stimmt, trägt folglich die Konsequenzen, wenn der Beschluss in umgekehrter Richtung gefasst wird. Außerdem besteht für denselben Aktionär immer die Möglichkeit, sein Widerspruchsrecht zu nutzen, um die Versammlung zu beenden, so dass sie keinen Beschluss fassen kann. Vereinfacht gesagt, sind die Aktionäre nicht verpflichtet, für die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse zu stimmen<sup>160</sup>.

### **4. Die Anwesenheit des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Die Teilnahme an Hauptversammlungen ist auch für andere Personen als Aktionäre möglich. Zum Beispiel haben nach AktG §118/3 die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates das Recht, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Dieses Teilnahmerecht gilt zweifelsohne auch für die Vollversammlung. Auf der anderen Seite ist es auch möglich, dass die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats nicht an der Vollversammlung teilnehmen oder nicht teilnehmen können, und die damit verbundenen Auswirkungen auf die in der Vollversammlung getroffenen Beschlüsse müssen ebenfalls untersucht werden. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass es nicht logisch ist, die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse allein deshalb für ungültig zu erklären, weil der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht anwesend waren<sup>161</sup>. Das Fehlen der Vorstandsmitglieder kann daher nur dann zur Ungültigkeit der in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse führen, wenn die Aktionäre und die Mitglieder des Vorstands dieselben Personen sind. Selbst wenn alle Aktionäre anwesend sind und ein Aktionär aufgrund der Abwesenheit des Vorstands oder des Aufsichtsrats in der Vollversammlung nicht über eine bestimmte Angelegenheit informiert wird, können die gefassten Beschlüsse nicht als rechtsgültig angesehen werden<sup>162</sup>. Um diese Frage zu klären und eine drohende Anfechtung der zu fassenden Beschlüsse zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass Aktionäre, die in Fällen, in denen ein Informationsbedarf besteht, zusammenkommen, sicherstellen sollten, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat ebenfalls anwesend sind<sup>163</sup>.

---

160 Bungert (n 1) para 82.

161 Rieckers (n 17) para 112.

162 Liebscher (n 115) para 30.

163 *ibid.*



## 5. Kein Rechtsmissbrauch

Die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten hat im Rahmen der Regeln von Treu und Glauben zu erfolgen. Das Gesetz schützt nicht den Missbrauch eines Rechts. Das Recht der Aktionäre, eine Vollversammlung abzuhalten, ist ebenfalls ein Recht, das nicht missbraucht werden darf. Beispielsweise gilt es als rechtsmissbräuchlich, trotz erfolgter Anmeldung gemäß AktG §20 diese Anmeldung zu ignorieren, um die Beteiligungsquote des neuen Aktionärs zu reduzieren und eine Kapitalerhöhung durch Vollversammlung durchzuführen<sup>164</sup>. Der Wille der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre kann auch negativ beeinflusst werden und die Aktionäre können zur Durchführung einer Vollversammlung gezwungen werden, was ebenfalls einen Rechtsmissbrauch darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einige der Aktionäre oder der Vorstand der Aktiengesellschaft die Aktionäre zu einer Vollversammlung manipulieren, indem sie bestimmte Tatsachen anders darstellen, als sie der Wahrheit entsprechen. In diesem Sinne können auch Fälle von Willensmängeln bei der Vollversammlung von Bedeutung sein. Ein Beispiel für eine solche Sachlage ist, wenn den Aktionären, die wahrscheinlich eine Einberufung verlangen würden, ein Schaden an ihrem materiellen oder immateriellen Wert angedroht wird, und eine Vollversammlung durchgeführt wird.

### C. Nicht ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung

Die Vorteile der Vollversammlung bei Aktiengesellschaften wurden oben bereits erwähnt. Neben diesen Erleichterungen bei der Einberufung ist es auch möglich, dass alle Aktionäre an einer Hauptversammlung teilnehmen könnten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Hauptversammlung nicht ordnungsgemäß erfüllt sind. Als Beispiele für die Missachtung der Vorschriften über die Einberufung können genannt werden: die nicht ordnungsgemäße Bekanntgabe der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung für einen Teil der Aktionäre oder eine erheblich kürzere Frist zwischen dem Zeitpunkt der Einberufung und dem Datum der Hauptversammlung als gesetzlich zulässig. Wenn die Aktionäre trotz solcher Gegebenheiten irgendwie zusammenkommen und bei der Versammlung anwesend sind, ist auch diese Versammlung als Vollversammlung zu betrachten. Mit anderen Worten, die Vollversammlung umfasst nicht nur den vorsätzlichen Verzicht auf die Einberufungsvorschriften, sondern auch die rechtsfehlerhafte Nichtanwendung dieser Vorschriften<sup>165</sup>. Im letzteren Fall, wenn alle Aktionäre anwesend sind und keiner von ihnen der Vollversammlung widerspricht, gibt es kein schützenswertes Interesse der Aktionäre an der Einberufung der Hauptversammlung. Im Übrigen können sich diese

---

<sup>164</sup> Manuel Nodoushani, 'Kein Vollversammlungsprivileg Bei Kollusivem Zusammenwirken von Aktionären' [2009] BGH, Beschluss vom 20.04.2009 – II ZR 148/07 (OLG Schleswig); BeckRS 2009, 17653, GWR 2009 220; Rieckers (n 17) para 109.

<sup>165</sup> Drinhausen (n 15) para 45.

Aktionäre immer schützen, indem sie ein Widerspruchsrecht haben, wenn sie nicht auf die Tagesordnungspunkte vorbereitet sind.

#### **IV. DIE RECHTSGÜLTIGKEIT DER BESCHLÜSSE IN DEN VOLLVERSAMMLUNGEN**

##### **A. Zum Rechtsverhältnis zwischen der Einberufung der Vollversammlung und der Gültigkeit der Beschlüsse**

Die Vollversammlung ist zwar, wie bereits erwähnt, eine Form der Hauptversammlung, bei der auf die Verfahrensregeln für die Einberufung einer Versammlung verzichtet wird, aber die Aktionäre müssen dennoch in irgendeiner Form über die Vollversammlung informiert werden. Da die Personen, die zur Einberufung der Vollversammlung verpflichtet sind, auch für Schäden haften, die der Gesellschaft durch ihre Unterlassung entstehen<sup>166</sup>, kann man interpretieren, dass die Benachrichtigung der Aktionäre für eine Vollversammlung durch die Geschäftsführung oder andere Aktionäre erfolgen kann. Daher liegt es im Interesse der Gesellschaft, alle Aktionäre „in irgendeiner Weise“ einzuberufen und zu informieren, um eine Vollversammlung zu ermöglichen. Die Vollversammlung kann nämlich auch ohne jeglichen Grund einberufen werden, und die Gesellschaftsangelegenheiten können in einer Vollversammlung behandelt werden<sup>167</sup>. Bei der Vollversammlung besteht kein Zusammenhang zwischen der Form der Einberufung oder der Stellung des Einberufenden innerhalb der Gesellschaft und der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass alle Aktionäre zusammen sind und jeder von ihnen die Vollversammlung jederzeit beenden kann, gibt es kein Interesse, das durch strenge Formvorschriften geschützt werden müsste. Daher berühren die folgenden Rechtsverstöße nicht die Gültigkeit der in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse<sup>168</sup>:

- Nichterfüllung oder fehlerhafte Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einberufung;
- die räumlichen Umstände des Ortes, an dem die Versammlung stattfinden soll, sind zu ungünstig;
- Die Einberufung der Hauptversammlung durch nicht autorisierte Personen;
- die fehlende Angabe der Tagesordnung.

---

<sup>166</sup> Oliver Rieckers, 'AktG § 121 Allgemeines', *Spindler/Stilz, Aktiengesetz* (4th edn, Verlag C H Beck 2019) para 98.

<sup>167</sup> *ibid* 99.

<sup>168</sup> *ibid* 90.

## **B. Die Folgen von Widersprüchen der Aktionäre**

Widerspricht einer oder mehrere der Aktionäre der Vollversammlung, so kann auf dieser Versammlung kein Beschluss gefasst werden<sup>169</sup>. An diesem Punkt treten einige Möglichkeiten in den Vordergrund. Die erste dieser Möglichkeiten ist der anfängliche Widerspruch gegen die Vollversammlung; in diesem Fall kann kein Beschluss gefasst werden. Zweitens können je nach Verlauf der Versammlung ein oder mehrere Aktionäre gegen die zu erörternden Tagesordnungspunkte Widerspruch einlegen und die Einberufung einer Hauptversammlung zu diesem Zweck verlangen. In diesem Fall sind die Beschlüsse bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs rechtsgültig, aber nach dem Widerspruch ist die Versammlung nicht mehr hundertprozentig quorumfähig und es können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden<sup>170</sup>.

## **C. Verstoß gegen andere Vorschriften über die Hauptversammlung**

Die Vollversammlung gewährt lediglich Verfahrenserleichterungen in Bezug auf die Regeln für die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften. Alle Vorschriften, mit Ausnahme der Einberufung der Hauptversammlung, gelten auch für die Vollversammlung<sup>171</sup>. Wenn also die in einer Hauptversammlung gefassten Beschlüsse für nichtig oder anfechtbar erklärt werden können, insbesondere in Bezug auf das materielle Recht, gelten die gleichen Regeln auch für die Vollversammlung.

## **FAZIT**

Die Studie kommt unter anderem zu dem Schluss, dass die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft das Forum ist, an dem die Aktionäre der Aktiengesellschaft ihre Aktionärsrechte ausüben, insbesondere solche administrativer Art. Allerdings ist es ungewiss, ob die Hauptversammlungen abgehalten werden oder nicht, insbesondere was die außerordentlichen Hauptversammlungen betrifft. Informationen wie Zeitpunkt oder Ort der ordentlichen Hauptversammlungen sind den Aktionären unbekannt. Diese Unkenntnis ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verwaltung und Vertretung der Aktiengesellschaft dem Vorstand obliegt. Daher sind die Aktionäre von Aktiengesellschaften mit den Angelegenheiten der Aktiengesellschaft nicht vertraut. Deshalb sollten sie über die Durchführung der Hauptversammlungen, die zu den Angelegenheiten der Gesellschaft gehören, informiert werden. Die Bezeichnung für diese Information ist „Einberufung“.

Die Einberufung einer Hauptversammlung unterliegt einer Reihe komplexer Vorschriften in Bezug auf die Personen, die die Einberufung vornehmen dürfen, und andere Verfahrensvorschriften. In einigen Fällen ist es jedoch möglich, diese

169 Bungert (n 1) para 82; Kubis (n 23) para 102; Bohnet (n 24) para 84.

170 Bohnet (n 24) para 84; Liebscher (n 115) para 30.

171 Bungert (n 1) para 83.

Komplexität zu vermeiden, und diese Möglichkeit ist im Gesetz vorgesehen. Insbesondere in einer Situation, in der alle Aktionäre gemeinsam erscheinen und kein Aktionär der Durchführung der Versammlung widerspricht, ist es möglich, eine Vollversammlung abzuhalten. Auch in diesem Fall ist die Durchführung der Vollversammlung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft, die die Vollversammlung erfüllen muss.

Bei Aktiengesellschaften mit mehreren Aktionären ist es schwierig, auf die Einberufung einer Hauptversammlung und die für sie geltenden Regeln zu verzichten. In Aktiengesellschaften mit wenigen Aktionären erfüllt die Vollversammlung jedoch eine wichtige Funktion, die es ermöglicht, in der Hauptversammlung schnell Beschlüsse zu fassen. Bei Einmann-Aktiengesellschaften ist es die Regel, dass die Hauptversammlung in Form einer Vollversammlung abgehalten wird.

---

**Peer-Review:** Extern peer-reviewed.

**Interessenkonflikt:** Der Autor hat keinen Interessenkonflikt gemeldet.

**Finanzielle Unterstützung:** Der Autor erklärte, dass diese Studie keine finanzielle Unterstützung erhalten hat.

**Peer-review:** Externally peer-reviewed.

**Conflict of Interest:** The author has no conflict of interest to declare.

**Financial Disclosure:** The author declared that this study has received no financial support.

---

## Literaturverzeichnis / Bibliography

- Binge C and Thölke U, '§ 25 Stellung Der Hauptversammlung Im Organisationsgefüge', *Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht* (3rd edn, Verlag C H Beck 2018)
- Bohnet U, '§ 26 Vorbereitung Der Hauptversammlung', *Schüppen/Schaub, Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht* (3rd edn, Verlag C H Beck 2018)
- Bungert H, '§ 35 Zuständigkeit Der Hauptversammlung', *Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 4* (5th edn, Verlag C H Beck 2020)
- Cahn A and von Spannenberg MS, 'AktG § 53a-Gleichbehandlung Der Aktionäre', *beck-online. GROSSKOMMENTAR GesamtHrsg: Henssler Hrsg: Spindler/Stilz Stand: 01.07.2023* (Verlag C H Beck 2023)
- Drinhausen F, 'AktG § 118 Allgemeines', *Hölters | Weber, Aktiengesetz Kommentar* (4th edn, C H Beck/Verlag Vahlen 2020)
- , 'AktG § 121 Allgemeines', *Hölters | Weber, Aktiengesetz Kommentar* (4th edn, C H Beck/Verlag Vahlen 2020)
- 'Entwurf Eines Gesetzes Für Kleine Aktiengesellschaften Und Zur Deregulierung Des Aktienrechts', *Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode, Drucksache 12/6721* (1994)
- Grigoleit HC and Rachlitz R, 'AktG § 53a-Gleichbehandlung Der Aktionäre', *Grigoleit, Aktiengesetz* (2nd edn, Verlag C H Beck 2020)
- Herrler S, 'AktG § 118 Allgemeines', *Grigoleit, Aktiengesetz* (2nd edn, Verlag C H Beck 2020)
- , 'AktG § 121 Allgemeines', *Grigoleit, Aktiengesetz* (2nd edn, Verlag C H Beck 2020)

- Hoffmann J, 'AktG § 118 Allgemeines', *Spindler/Stilz, Aktiengesetz*, vol I (4th edn, Verlag C H Beck 2019)
- Hoffmann, Jochen. „AktG § 118 Allgemeines“. In *beck-online.GROSSKOMMENTAR GesamHrsg: Henssler Hrsg: Spindler/Stilz Stand: 01.07.2023*. München: Verlag C. H. Beck, 2023.
- Koch J, *Aktiengesetz Kommentar Begründet von Uwe Hüffer* (17th edn, Verlag C H Beck 2023)
- Kubis D, 'AktG § 118 Allgemeines', *Münchener Kommentar zum AktG*, vol 3 (5th edn, Verlag C H Beck 2022)
- , 'AktG § 121 Allgemeines', *Münchener Kommentar zum AktG*, vol 3 (5th edn, Verlag C H Beck 2022)
- Liebscher T, 'AktG § 121 Allgemeines', *Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht* (5th edn, Verlag C H Beck 2021)
- Mayer BR and vom Kolke MA, 'AktG § 53a-Gleichbehandlung Der Aktionäre', *Hölters/Weber, Aktiengesetz* (4th edn, Verlag C H Beck-Vahlen 2022)
- Nodoushani M, 'Kein Vollversammlungsprivileg Bei Kollusivem Zusammenwirken von Aktionären' [2009] BGH, Beschluss vom 20.04.2009 – II ZR 148/07 (OLG Schleswig); BeckRS 2009, 17653, GWR 2009
- Paefgen WG, 'AktG § 53a Gleichbehandlung Der Aktionäre', *Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht* (5th edn, Verlag C H Beck 2021)
- Paschos N, 'AktG § 118a Virtuelle Hauptversammlung', *beck-online.GROSSKOMMENTAR GesamHrsg: Henssler Hrsg: Spindler/Stilz Stand: 01.01.2023* (Verlag C H Beck 2023)
- Pluta J, '§ 121', *Heidel (Hrsg.) - Aktienrecht und Kapitalmarktrecht* (3rd edn, Nomos Verlag 2011)
- Raiser T and Veil R, *Recht Der Kapitalgesellschaften* (5th edn, Verlag Franz Vahlen 2010)
- Rieckers O, 'AktG § 121 Allgemeines', *Spindler/Stilz, Aktiengesetz* (4th edn, Verlag C H Beck 2019)
- , 'AktG § 121 Allgemeines', *beck-online.GROSSKOMMENTAR-Aktiengesetz: Stand: 01.07.2023* (Verlag C H Beck 2023)
- Ruppert A, 'C. Einberufung Der Hauptversammlung Und Mitteilungspflichten', *Praxis der Hauptversammlung (Erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung)* (4th edn, RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH 2018)

